

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

8. April 2008

Nr. 2008-177 R-270-11- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (StG)

## **A. Zusammenfassung**

*Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie vom Februar 2006 folgende übergeordneten Ziele festgehalten:*

- 1. Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung schweizerisches Mittel;*
- 2. Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;*
- 3. Einfachheit und Transparenz.*

*Das zweite Ziel konnte mit der Teilrevision 2007 erreicht werden. Einzelne Gemeinden wie Andermatt, Bauen oder Seedorf kennen heute aufgrund der faktischen Abschaffung der Kapitalsteuer sogar ausserordentlich gute steuerliche Rahmenbedingungen für Gesellschaften.*

*Das dritte Ziel bedingt unter anderem eine Totalrevision des Steuergesetzes. Vorerst soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision das Tarifsystm einfach und bürgerfreundlich ausgestaltet werden.*

*Um das erste Ziel zu erreichen, sieht der Regierungsrat einen Steuerausfall in der Höhe von zirka 26,5 Millionen Franken vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der alleinige Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt ungenügend ist. Ebenso ist aufgrund der räumlichen Nähe die Steuerbelastung der Zentralschweiz zu beachten, besonders bei den mobilen Produktionsfaktoren Kapital und gut qualifizierte Arbeitskräfte.*

*Mit der vorliegenden Teilrevision werden alle Einkommensklassen entlastet, wobei die Entlastung besonders bei tiefen und hohen Einkommen überproportional ausfällt. Zudem wird bei der Konstruktion des Tarifsystms Rücksicht auf die Einwohnergemeinden genommen.*

So ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Gemeinden vertretbar sein müssen.

Der Regierungsrat schlägt bei sämtlichen Steuerarten auf Kantons- und Gemeindeebene lineare Tarife vor. Bei der Einkommens- und Vermögenssteuer werden die linearen Steuersätze mit hohen Steuerfreibeträgen kombiniert. Dadurch können die zahlreichen rechtlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen am besten eingehalten werden. Die Einführung eines linearen Tarifs schafft wesentliche Vorteile, mit denen der Kanton Uri den zukünftigen Herausforderungen der Steuerpolitik gestärkt entgegenblicken kann. Die wichtigsten Vorteile sind:

- Die Disparität zwischen den Einwohnergemeinden und auch zwischen den Kirchgemeinden wird minimiert;
- Das Tarifsystem ist einfach und transparent und schafft positive ökonomische Anreize;
- Das Tarifsystem nimmt Rücksicht auf die sozial Schwächsten, indem die Steuerfreigrenze deutlich erhöht wird;
- Alle steuerpflichtigen Personen profitieren - sofern sie überhaupt Steuern bezahlen - im selben Ausmass von Abzügen.

Das vom Regierungsrat gewählte Tarifsystem ist innovativ und zukunftstauglich. Mit dem Gesetzesentwurf wird aufgezeigt, dass die Frage, ob ein Tarif sozial gerecht ist, nicht auf die Anzahl Grenzsteuersätze reduziert werden kann.

Der neue Steuertarif schafft sehr gute steuerliche Rahmenbedingungen für Personen mit höheren Einkommen und Personen mit Vermögen. Damit will der Kanton Uri die Zuwanderung von Personen mit höheren Einkommen sowie von Personen mit Vermögen fördern, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Tourismusresort Andermatt. In Uri wohnen heute nur zirka 90 Personen mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als 200'000 Franken, wobei in dieser Zahl Zweiverdienerehepaare berücksichtigt sind. Somit hat Uri das schwächste Steuersubstrat aller Kantone, was nicht im Interesse der Urnerinnen und Urner sein kann. Gelänge es, das in Uri anfallende Volkseinkommen im Kanton Uri zu besteuern, würden die Steuereinnahmen alleine aus der Einkommenssteuer um 15 bis 20 Prozent ansteigen.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll nicht nur ein innovativer Tarif eingeführt werden. Vielmehr sollen Kanton und Einwohnergemeinden steuerpolitisch gleich lange Spiesse erhalten. Dies drückt sich unter anderem durch den gleichen Tarif für Kanton und Einwohnergemeinden aus, was bei den Einwohnergemeinden zu teilweise erheblichen Mehreinnahmen führt. Der Regierungsrat erwartet, dass die Einwohnergemeinden diese zusätzlichen Steuererträge durch Reduktion des Steuerfusses vollständig an die Steuerpflichtigen weitergeben.

Die vorgesehene Teilrevision verändert insbesondere die Steuerbelastung beim Einkommen und Vermögen:

*Einkommenssteuer Verheiratete mit 2 Kindern (Belastung in Prozenten; ohne Kopfsteuer)*

<b>Bruttoeinkommen in 1000 Franken</b>	50	80	100	150	200	300
Luzern	3.47	7.27	8.96	12.56	14.58	16.82
Nidwalden	2.31	5.59	7.02	9.41	10.81	12.14
Obwalden 2008	4.34	6.16	7.26	8.78	9.62	10.73
Zug	0.47	2.41	3.39	5.50	7.17	9.32
Schwyz	2.26	4.29	5.05	6.98	8.24	9.50
Uri 2007	3.63	6.54	8.05	11.82	14.14	16.42
Uri 2009	0.00	4.96	6.72	9.15	10.46	11.74
Bundessteuer	0.00	0.37	0.78	2.00	3.95	6.53

*Vermögenssteuer Verheiratete ohne Kinder (Belastung in Promillen)*

<b>Reinvermögen in 1000 Franken</b>	150	200	300	500	1000	2000
Luzern 2009	1.00	1.49	2.00	2.40	2.68	2.85
Nidwalden	0.95	1.16	1.36	1.53	1.65	1.72
Obwalden 2008	1.00	1.11	1.24	1.34	1.42	1.45
Zug	0.00	0.14	0.36	0.89	2.14	3.08
Schwyz	0.00	0.69	1.37	1.92	2.33	2.54
Uri 2007	0.55	1.10	1.66	2.41	3.66	4.70
Uri 2009	0.00	0.60	1.30	1.90	2.35	2.57
Bundessteuer		Der Bund kennt keine Vermögenssteuer!				

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zeigt, dass die Vorlage grossmehrheitlich als sehr positiv angesehen wird. Insbesondere befürworten sämtliche Einwohnergemeinden sowie die CVP, die FDP und die SVP die vorgesehene lineare Tarifstruktur. Die SP und der GBU lehnen die Vorlage grundsätzlich ab, die Grüne Bewegung Uri hat sozialpolitische Bedenken, sieht in der vorliegenden Steuergesetzrevision jedoch auch positive Aspekte (Einfachheit, Transparenz, Entlastung des Existenzminimums).

Prof. Dr. Markus Reich hat im Auftrag der Finanzdirektion die vorliegende Tarifkorrektur auf ihre Verfassungsmässigkeit geprüft. Sein Fazit lautet: "Aus all diesen Gründen vermag die vorgeschlagene Tarifstruktur den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gerechte Steuerordnung standzuhalten."

## Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung	1
B.	Ausführlicher Bericht	6
1.	Ausgangslage	6
2.	Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision	6
2.1.	Bundesstaatlicher Finanzausgleich	6
2.2.	Regierungsprogramm, Finanzplan und Steuerstrategie	7
2.3.	Ausgleich der kalten Progression	8
2.4.	Unterschiedliche Tarifsysteme bei Kanton und Gemeinden	8
2.5.	Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich	9
2.6.	Besteuerung des Existenzminimums	12
2.7.	Verteilung der Gewinnsteuererträge	12
2.8.	Schlussfolgerungen	13
3.	Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren	13
4.	Schwerpunkte der Revision (steuersystematische Überlegungen)	19
4.1.	Grenzsteuersätze und Durchschnittssteuersätze	19
4.2.	Rechtliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen	21
4.3.	Neues Tarifsystem mit linearen Steuersätzen	23
4.4.	Vorteile von linearen Steuersätzen	24
5.	Korrekturen des Tarifsystems	28
5.1.	Einkommenssteuer	28
5.2.	Vermögenssteuer	30
5.3.	Kapitalleistungen aus Vorsorge	32
5.4.	Aufteilung Gewinnsteuererträge	33
5.5.	Kopfsteuer	33
5.6.	Steuergesetzrevision übrige Massnahmen	34
6.	Finanzielle Auswirkungen	36
6.1.	Allgemeine Überlegungen	36
6.2.	Kanton	36
6.3.	Gemeinden	36
6.4.	Kirchgemeinden	39
6.5.	Steuerbelastung	41
7.	Steuergesetzrevision, Ausblick	42
8.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	42
C.	Antrag	56

## Glossar

Steuertarif	Der Steuertarif besteht aus den einzelnen Grenzsteuersätzen. Er entspricht der einfachen Steuer. Bei einem linearen Steuersatz gibt es nur einen Grenzsteuersatz.
Tarifsystem	Das Tarifsystem beinhaltet nebst dem Steuertarif die Steuerfreibeträge. Im Gesetz wird für Steuerfreibeträge der Ausdruck Sozialabzüge verwendet.
einfache Steuer	Die einfache Steuer ist der fixe Teil zur Berechnung der Steuern. Die einfache Steuer ist im Steuergesetz in Prozenten oder Promillen festgelegt.
Steuerfuss	Der Steuerfuss ist der variable Teil zur Berechnung der Steuern. Er wird im Kanton Uri in Prozenten ausgedrückt. Der Steuerfuss wird jährlich von Kanton, Gemeinden und Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden bestimmt. Zur Berechnung des Steuersatzes wird er mit der einfachen Steuer multipliziert.
Steuersatz	Der Steuersatz ist der Prozent- oder Promillesatz, zu dem das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen oder der Reingewinn der Besteuerung unterliegt. Der Steuersatz ist das Produkt aus Steuerfuss und einfacher Steuer.
Durchschnittsbelastung	Die Durchschnittsbelastung ist in diesem Bericht die effektive Steuerbelastung in Prozenten des Bruttoeinkommens.
Grenzsteuersatz	Der Grenzsteuersatz gibt an, wie hoch der Steuersatz auf einem zusätzlichen Franken der steuerlichen Bemessungsgrundlage ausfällt. Beträgt der Grenzsteuersatz zum Beispiel 20 Prozent, dann müssen auf einem zusätzlichen Franken an steuerbarem Einkommen 20 Rappen Steuern abgeliefert werden.
Reinvermögen	Total der Vermögenswerte abzüglich Schulden.

## **B. Ausführlicher Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Das geltende Steuergesetz (StG; RB 3.2211) stammt aus dem Jahr 1992. Seither wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen: Im Jahr 1994 hat man Verheiratete und Halbfamilien steuerlich entlastet. Mit der Steuergesetzrevision 1998 konnte die Kapitalsteuer für juristische Personen von 6,3 Promille auf 4,25 Promille gesenkt werden. Zudem wurde die Bildung von Rückstellungen für künftige Forschung und Entwicklung erleichtert. Im Jahr 2000 musste das StG in einer umfangreichen Revision an das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) angepasst werden. Im Jahr 2005 hat das Volk dem Abzug für bescheidene Einkommen zugestimmt. Schliesslich konnten mit der Steuervorlage 2006 die steuerlichen Rahmenbedingungen für juristische Personen und Firmeninhaber sehr deutlich verbessert werden: Unter anderem wurden die maximale Gewinnsteuerlast halbiert, die Kapitalsteuer faktisch abgeschafft und die wirtschaftliche Doppelbelastung für Firmeninhaber um 60 Prozent gemildert. Zudem gab es im Rahmen der Steuervorlage 2006 zahlreiche Massnahmen, die für natürliche Personen namhafte Steuersenkungen brachten. So konnte der Tarif für Kapitaleinkünfte aus Vorsorge deutlich gesenkt werden, und der Kinderabzug wurde von 4'000 auf 6'100 Franken erhöht.

Trotz der zahlreichen Massnahmen der letzten Jahre hat die Steuerlast für natürliche Personen im Kanton Uri seit 1996 teilweise deutlich zugenommen. Zum Beispiel hat die Steuerbelastung für eine verheiratete Person ohne Kinder mit einem Bruttoeinkommen von 50'000 Franken in den letzten zehn Jahren von 8,39 Prozent auf 10,34 Prozent zugenommen (relative Mehrbelastung von 15,79 Prozent)<sup>1</sup>.

### **2. Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision**

#### **2.1. Bundesstaatlicher Finanzausgleich**

Im Bereich der direkten Steuern liegt die Besteuerungskompetenz bei den Kantonen. Sie können die Besteuerungskompetenz an Bund und Gemeinden delegieren. Die Kantone legen die Höhe der Steuersätze, den Verlauf der Progression und die Steuerfreibeträge autonom fest. Die schweizerische Steuerordnung basiert somit auf dem Wettbewerbsprinzip.

Der Bundesstaatliche Finanzausgleich soll durch die Beseitigung gewisser Wettbewerbsverzerrungen für alle Kantone möglichst gleichartige Startbedingungen schaffen und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone in vertretbaren Grenzen halten.

---

<sup>1</sup> ESTV, Steuerbelastung in den Kantonen, Medienmitteilung vom 29. Juni 2007

Der Kanton Uri erhält im Rahmen der Neugestaltung des Bundesstaatlichen Finanzausgleichs (NFA) im Übergang 2007 zu 2008 zusätzliche 28 Millionen Franken.

## **2.2. Regierungsprogramm, Finanzplan und Steuerstrategie**

Die Ziele des Regierungsrats werden im Regierungsprogramm 2004 bis 2008 definiert. Das Entwicklungsziel unter dem Buchstaben B. lautet: Uri ist ein bevorzugter Wohnkanton und attraktiv für Unternehmungen. Dazu hat sich der Regierungsrat folgende Legislaturziele gesetzt:

- B.1. die Abwanderung stoppen und die Wohnattraktivität steigern;
- B.2. die bestehenden Unternehmungen in Uri stärken;
- B.3. uns bei der Ansiedlung neuer Unternehmungen auf die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) konzentrieren.

Der Regierungsrat konkretisiert die Legislaturziele mit folgenden Massnahmen: Wir leiten eine gezielte Steuersenkung für natürliche und juristische Personen ein und verbessern die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.

Im Finanzplan 2005 bis 2008 wird die kantonale Finanzpolitik konkretisiert, seither alljährlich angepasst. Die Finanzpolitik steht im Dienste der Gesamtpolitik. Sie muss Konstanten und Flexibilität im Interesse der Urner Bevölkerung beinhalten. Mittelfristig strebt die Regierung folgende finanzpolitischen Ziele an:

- die Finanzierbarkeit der Ausgaben (d. h. den Ausgleich der Laufenden Rechnung);
- einen Abbau der Schulden;
- effektive und effiziente Strukturen und Abläufe;
- eine Reduktion der Steuerlast.

Die aktuelle Finanzplanung 2009 bis 2011 zeigt, dass ein Steuerausfall von 26,5 Millionen Franken pro Jahr im Rahmen der Gesetzesrevision 2008 verkraftbar ist.

Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie vom Februar 2006 folgende übergeordneten Ziele festgehalten:

1. Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung schweizerisches Mittel;
2. Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
3. Einfachheit und Transparenz.

Das zweite Ziel konnte mit der Teilrevision 2007 erreicht werden. Einzelne Gemeinden wie Andermatt, Bauen oder Seedorf kennen aufgrund der faktischen Abschaffung der Kapitalsteuer sogar ausserordentlich gute steuerliche Rahmenbedingungen für Gesellschaften.

Das dritte Ziel bedingt nebst der vorgesehenen Teilrevision eine künftige Totalrevision des Steuergesetzes. Vorerst soll im Rahmen der Teilrevision das Tarifsysteem einfach und bürgerfreundlich ausgestaltet werden.

Um das erste Ziel zu erreichen, sieht der Regierungsrat einen Steuerausfall in der Höhe von zirka 26,5 Millionen Franken vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der alleinige Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt ungenügend ist. Ebenso ist aufgrund der räumlichen Nähe die Steuerbelastung der Zentralschweiz zu beachten, besonders bei den mobilen Produktionsfaktoren Kapital und gut qualifizierten Arbeitskräften.

### **2.3. Ausgleich der kalten Progression**

Artikel 51 des Steuergesetzes verlangt eine Anpassung der Tarife und Abzüge an die Teuerung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 7 Prozent erhöht hat. Massgebend ist der Indexstand zu Beginn der Steuerperiode, verglichen mit dem Indexstand seit der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand per 1. Januar 2001.

Der Ausgleich der kalten Progression kostet auf Kantonsebene zirka 6.5 Millionen Franken. Diese 6.5 Millionen Franken werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision für allgemeine Tarifsenkungen benutzt. Die Abzüge werden um mindestens 7 Prozent erhöht.

Im Januar 2001 betrug der aktuelle Konsumentenpreisindex 95.9 Punkte<sup>2</sup>. Im Februar 2008 belief sich der Konsumentenpreisindex auf 102.5 Punkte, was einer Veränderung von 6.8 Prozent gleichkommt. Somit ist der Ausgleich der kalten Progression wahrscheinlich auf den 1. Januar 2009 ohnehin notwendig.

### **2.4. Unterschiedliche Tarifsysteme bei Kanton und Gemeinden**

Der Kanton Uri kennt auf Gemeindeebene gemäss Artikel 48 StG proportionale Steuersätze. Diese liegen zurzeit zwischen 4.0 und 5.0 Prozent (Jahr 2008). Auf Kantonsebene sind die Grenzsteuersätze gemäss Artikel 47 StG mehrstufig und progressiv ausgestaltet. Der maximale Grenzsteuersatz liegt bei 19 Prozent. Diese Doppelspurigkeit schränkt den Handlungs-

---

<sup>2</sup> Bundesamt für Statistik [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)

spielraum des Gesetzgebers ein (zum Beispiel Modellwahl bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung). Sowohl die Exekutive wie die Legislative haben in den vergangenen 60 Jahren wiederholt versucht, diese Doppelspurigkeit zu beseitigen. Dies gelang indessen nie.

Die vorliegende Teilrevision bietet die einmalige Chance, diese Doppelspurigkeit zu beseitigen und Transparenz ins Tarifsystem zu bringen.

## 2.5. Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich

### 2.5.1. Schweizweiter Vergleich

Die Steuerbelastung der verschiedenen Kantone wird seit vielen Jahren mit dem Steuerbelastungsindex der ESTV gemessen. Jeweils im Juni werden die Zahlen des Vorjahres veröffentlicht. Bezogen auf den Hauptort Altdorf ergeben sich per Ende 2006 folgende Indexzahlen<sup>3</sup>:

Tabelle 1

#### Steuerbelastungsindex der Schweiz 2006 (Indexzahlen Uri)

Belastung in den Kantonshauptorten durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern  
→ein Index von 100 bedeutet schweizerische Durchschnittsbelastung

<b>Bruttoeinkommen in CHF</b>	<b>20'000</b>	<b>40'000</b>	<b>60'000</b>	<b>80'000</b>	<b>100'000</b>	<b>200'000</b>
Alleinstehende	145	113	99	98	99	97
Verheiratete 0 Kinder	31	144	110	103	99	100
Verheiratete 2 Kinder	176	304	141	121	109	104
Rentner alleinstehend	211	107	92	91	92	90
Rentner verheiratet	17	137	106	96	92	93

Gemäss Tabelle 1 kennt der Kanton Uri bei sehr tiefen Bruttoeinkommen im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt eine sehr hohe Steuerbelastung. Indexzahlen von 200 oder 300 Punkten sind politisch stossend. Sie sind auch im Lichte der Besteuerung des Existenzminimums zu hinterfragen. Nimmt man Tabelle 1 als Entscheidungsgrundlage für eine Revision, so sind in erster Linie Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten.

<sup>3</sup> Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte - Kantonsziffern 2006, Seite 12 ff.

## 2.5.2. Zentralschweizer Vergleich

Der schweizweite Durchschnitt ist für die Fragestellung, wie hoch die Steuerlast für die einzelnen Personengruppen sein sollte, nicht alleine massgebend. Vielmehr sind auch andere Aspekte wie Mobilität oder regionale Faktoren zu berücksichtigen. Dazu gehören die Steuerbelastung der Nachbarkantone oder die Mobilität von Kapital und Personen mit höheren Einkommen. Die Tabellen 2 bis 4 zeigen verschiedene Zentralschweizer Belastungsvergleiche.

### Vermögensbelastung im Zentralschweizer Vergleich (Verheiratete ohne Kinder)

Tabelle 2

<b>Reinvermögen in 1000 Franken</b>	<b>Belastung in Promillen</b>					
	<b>150</b>	<b>200</b>	<b>300</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>
Luzern 2009	1.00	1.49	2.00	2.40	2.68	2.85
Nidwalden	0.95	1.16	1.36	1.53	1.65	1.72
Obwalden 2008	1.00	1.11	1.24	1.34	1.42	1.45
Zug	0.00	0.14	0.36	0.89	2.14	3.08
Schwyz	0.00	0.69	1.37	1.92	2.33	2.54
Uri 2007	0.55	1.10	1.66	2.41	3.66	4.70
Bundessteuer	Der Bund kennt keine Vermögenssteuer!					

### Einkommenssteuerbelastung im Zentralschweizer Vergleich (Verheiratete mit 2 Kindern)

Tabelle 3

<b>Bruttoeinkommen in 1000 Franken</b>	<b>Belastung in Prozenten</b>					
	<b>50</b>	<b>80</b>	<b>100</b>	<b>150</b>	<b>200</b>	<b>300</b>
Luzern	3.47	7.27	8.96	12.56	14.58	16.82
Nidwalden	2.31	5.59	7.02	9.41	10.81	12.14
Obwalden 2008	4.34	6.16	7.26	8.78	9.62	10.73
Zug	0.47	2.41	3.39	5.50	7.17	9.32
Schwyz	2.26	4.29	5.05	6.98	8.24	9.50
Uri 2007	3.63	6.54	8.05	11.82	14.14	16.42
Bundessteuer	0.00	0.37	0.78	2.00	3.95	6.53

### Einkommenssteuerbelastung im Zentralschweizer Vergleich (ledige Personen)

Tabelle 4

<b>Bruttoeinkommen in 1000 Franken</b>	<b>Belastung in Prozenten</b>					
	<b>50</b>	<b>80</b>	<b>100</b>	<b>150</b>	<b>200</b>	<b>300</b>
Luzern	10.56	13.79	14.97	16.67	17.88	19.33
Nidwalden	7.93	10.22	11.01	12.01	12.64	13.15
Obwalden	9.20	9.71	10.10	10.67	11.04	11.56
Zug	5.04	7.42	8.34	10.06	10.60	10.91
Schwyz	5.61	7.50	8.37	9.58	10.20	10.69
Uri 2007	10.00	13.01	14.55	16.81	18.08	19.35
Bundessteuer	0.51	1.25	2.07	3.77	5.38	7.54

Quelle Tabelle 2 bis 4: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer; Basis: Eidgenössische Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2006 unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Steuersenkung im Kanton Obwalden und der Erhöhung des Kinderabzugs im Kanton Uri auf den 1. Januar 2007.

Aus den Tabellen 2 bis 4 ist ersichtlich, dass der Kanton Uri im Zentralschweizer Vergleich bei hohen Einkommen ein grosses Belastungsproblem hat. Dieses Belastungsproblem ist im Zusammenhang mit der schweizerischen Steuerordnung zu betrachten, die auf dem Wettbewerbsprinzip beruht.

Die ökonomische Theorie bietet zur Erklärung der Effizienz von Steuerwettbewerb das *Tiebout-Modell*<sup>4</sup> an. Die zentrale Annahme besteht darin, dass zwischen räumlich mobilen und immobilen Produktionsfaktoren unterschieden wird. Kapital und hochqualifizierte Arbeit werden als räumlich mobil, wenig qualifizierte Arbeit und Boden als räumlich immobil betrachtet. Die mobilen Produktionsfaktoren Kapital und gut qualifizierte Arbeit lassen sich in denjenigen Gebietskörperschaften nieder, welche das von ihnen bevorzugte Bündel öffentlicher Leistungen zum niedrigsten Preis (Steuerbelastung) anbieten.

Die Auswirkungen des Tiebout-Modells sind in verschiedenen Studien<sup>5,6,7,8</sup> beschrieben. Daraus folgt zusammengefasst, dass eine konsequente, auf die Attraktivität des Wohn- und Standortes Uri ausgerichtete Steuerpolitik die Abwanderung von (mobilen) Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern stoppt und neue, finanzkräftige Steuerzahlerinnen und Steuerzahler anzieht. Als Konsequenz erhöht sich das Steuersubstrat pro Kopf, womit ein grösserer Spielraum in der Ausgaben- und Steuerpolitik geschaffen wird. Im Lichte dieser Überlegungen sind im Kanton Uri Vermögen und höhere Einkommen steuerlich überdurchschnittlich zu entlasten.

Ein Blick auf die Steuergesetzgebung zeigt, dass die Überlegungen des Tiebout-Modells in besonderem Masse für die Vermögenssteuer gelten. So konnten sich die Nachbarkantone Schwyz und Nidwalden in den vergangenen 30 Jahren insbesondere durch die tiefen Vermögenssteuern profilieren, was letztlich aufgrund des zusätzlichen Steuersubstrats zu deutlichen Steuersenkungen bei der Einkommenssteuer führte. Tabelle 2 zeigt, dass der Kanton Uri im Vergleich zu den Nachbarkantonen sehr hohe Vermögenssteuersätze kennt. Dies hat sich im interkantonalen Wohn- und Standortwettbewerb besonders negativ ausgewirkt. Die hohe Vermögenssteuer fördert den Wegzug von vermögenden Steuerpflichtigen und verhindert den Zuzug von Kaderleuten oder Unternehmerinnen und Unternehmern.

<sup>4</sup> Tiebout, Charles M.; A pure theory of local expenditures; in: Journal of Political Economy 64; 1956; S. 416–424.

<sup>5</sup> Credit Suisse, Luzern, Obwalden, Nidwalden und Uri: Struktur und Perspektiven, in Swiss Issues Regionen 2007

<sup>6</sup> Hamburgisches Welt-Wirtschaft-Archiv (HWWA), Income Segregation and Local Progressive Taxation: Empirical Evidence from Switzerland, HWWA Discussion Paper 248, www.hwwa.de

<sup>7</sup> Lars P. Feld, Steuerwettbewerb und seine Auswirkungen auf Allokation und Distribution, in Mohr Siebeck, 2000 (Beiträge zur Finanzwissenschaft; 10)

<sup>8</sup> Thomas Liebig, Alfonso Souza-Poza: The Influence of tax migration; evidence from Switzerland, in Cambridge Journal of Economics 2005

## 2.6. Besteuerung des Existenzminimums

Das Anliegen der Steuerbefreiung des Existenzminimums ist grundsätzlich unbestritten. Es ist auch ökonomisch sinnvoll<sup>9</sup>. Die Umsetzung hingegen gestaltet sich nicht ganz einfach. Die Steuerbefreiung des Existenzminimums würde voraussetzen, dass alle Einkommensquellen vollumfänglich erfasst werden. Das wird aber auch in Zukunft nicht der Fall sein (vgl. dazu insbesondere die Aufzählung steuerfreier Einkünfte in Art. 7 Abs. 4 StHG; ferner sei namentlich auf die nur teilweise Besteuerung der Mietwerte und BVG-Leistungen, die unter das Übergangsrecht fallen, erinnert). Neben der Erfassung aller Einkommensquellen müsste der notwendige Lebensaufwand, inklusive Wohn- oder Heimkosten, ermittelt werden. Das wird jedoch allgemein nicht gemacht und wäre mit zusätzlichem Erhebungs- und Kontrollaufwand verbunden. Das Existenzminimum kann auf verschiedene Arten berechnet werden (z. B. nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht oder nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe). Die errechneten Beträge sind stark von den individuellen Lebensumständen wie Wohnkosten oder Familienlasten abhängig, so dass sie nicht ohne weiteres als allgemein gültige Grundlage für die Einkommensbesteuerung herangezogen werden können. Das Existenzminimum wird heute im Rahmen eines allfälligen Steuererlassverfahrens berücksichtigt.

Relativ hohe Steuerfreibeträge vermindern die Problematik der Besteuerung des Existenzminimums. Sie unterstreichen zudem die soziale Verträglichkeit der Tarifstruktur.

## 2.7. Verteilung der Gewinnsteuererträge

Gewinnsteuersätze von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden

Tabelle 5a

	<b>geltendes Recht</b>
Kanton	2.0%
Gemeinden	~ 7.2% *
Kirchgemeinden	~ 1.8%*

\*Die Aufteilung des Steuerbetrages erfolgt im Verhältnis der Steuersätze für die natürlichen Personen

~ = ungefähr (je nach Steuersatz der Gemeinden und Kirchgemeinden)

Bereits in seinem Bericht an den Landrat vom 20. Juni 2006 hat der Regierungsrat anlässlich der letzten Teilrevision des Steuergesetzes erklärt, dass "bei der Gewinnsteuer ein Missverhältnis zwischen den Einnahmen des Kantons (zwei Elftel) und den Einnahmen der Gemeinden (neun Elftel) entsteht. Es ist deshalb vorgesehen, dass dieses Missverhältnis spätestens auf die Steuerperiode 2010 wieder korrigiert wird". Ein ausgeglichenes Ertragsverhältnis ist

<sup>9</sup> Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz, August 2007

im Sinne der Gemeinden, unterliegen die Gewinnsteuererträge doch starken konjunkturellen Schwankungen. Zudem steht die Gewinnsteuerbelastung national und international unter Druck. Ein ausgeglichenes Ertragsverhältnis wird zur Folge haben, dass bei zukünftigen Steuersenkungen die Ausfälle der Gemeinden eher verkraftbar sind.

## **2.8. Schlussfolgerungen**

Zusammengefasst ergibt sich aus den Ziffern 2.1. bis 2.8. für die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes folgender Handlungsbedarf:

- Entlastung von sämtlichen Einkommens- und Vermögensstufen;
- überdurchschnittliche Entlastung von besonders tiefen und hohen Einkommen;
- vollständiger Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2009;
- gleichmässige Verteilung der Steuererträge auf Kanton und Gemeinden;
- Einfachheit und Transparenz des künftigen Tarifsystems.

## **3. Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren**

Insgesamt sind 52 Vernehmlassungsantworten eingegangen, wovon:

- 6 Parteien (CVP, FDP, SP, Grüne Bewegung Uri, SVP, Jungfreisinnige)
- 20 Einwohnergemeinden
- 2 Landeskirchen und 14 Kirchgemeinden
- Korporation Uri und Ursern
- 6 Interessenverbände
- 1 Unternehmung sowie 1 Privatperson

Die Vorlage wird grossmehrheitlich als sehr positiv angesehen. Insbesondere befürworten sämtliche Einwohnergemeinden sowie die CVP, die FDP und die SVP die vorgesehene Teilrevision des Steuergesetzes. Die SP und der GBU lehnen die Vorlage grundsätzlich ab, die Grüne Bewegung Uri hat sozialpolitische Bedenken, sieht in der vorliegenden Steuergesetzrevision jedoch auch positive Aspekte (Einfachheit, Transparenz, Entlastung des Existenzminimums).

Prof. Dr. Markus Reich hat im Auftrag der Finanzdirektion die vorliegende Tarifkorrektur auf ihre Verfassungsmässigkeit geprüft. Sein Fazit lautet: "Aus all diesen Gründen vermag die vorgeschlagene Tarifstruktur den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gerechte Steuerordnung standzuhalten."

Lic. iur. Josef Gisler, Präsident der kantonalen Steuerkommission, erarbeitete im Auftrag der Finanzdirektion eine "second opinion" aus steuerrechtlicher Sicht. Die von Josef Gisler vorgeschlagenen Änderungen wurden anlässlich verschiedener Sitzungen eingehend diskutiert und zum grossen Teil übernommen.

### Lineare Steuersätze

Die linearen Steuersätze werden sehr positiv aufgenommen, insbesondere auch von den Einwohnergemeinden, die die Bedeutung der Steuerlast aufgrund ihrer Nähe zu den steuerpflichtigen Personen meist als sehr gewichtig einschätzen. Die Gemeinden sind überzeugt, dass mit den vorgesehenen linearen Steuersätzen die steuerliche Attraktivität von Uri markant zunehmen wird, was sich positiv auf das Steuersubstrat auswirken wird. Die SP und der GBU lehnen lineare Steuersätze ab, während die CVP, die FDP und die SVP, teilweise entgegen ihrer früheren Haltung, lineare Steuersätze befürworten.

Im Zusammenhang mit der kritischen Haltung einiger weniger Vernehmlassungsteilnehmer gegenüber der linearen Tarifstruktur ist daran zu erinnern, dass mit der vorliegenden Teilrevision verschiedene Ziele, die zumindest teilweise miteinander konkurrieren, verfolgt werden. Zum Beispiel erachtet es der Regierungsrat mit Blick auf die in den letzten 60 Jahren geführten Diskussionen als notwendig, dass die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden vertretbar bleiben. Dies ist mit einer progressiven Tarifstruktur jedoch nicht möglich. Mit Blick auf solche Zielkonflikte ist der Regierungsrat überzeugt, dass zum heutigen Zeitpunkt eine lineare Tarifstruktur für den Kanton Uri richtig ist.

Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie anfangs 2006 als Ziel die Umstellung auf progressive Gemeindesteuersätze vorgegeben. Eine Analyse ergab, dass dies schwierig zu verwirklichen ist. So wird seit 1947 vergeblich versucht, auf Gemeindeebene progressive Sätze einzuführen, u. a. auch durch ein Volksreferendum und zwei Volksabstimmungen.

Innerhalb der linearen Tarifstruktur gibt es verschiedene Begehren, die nur teilweise berücksichtigt werden konnten. Im Vordergrund stand eine zusätzliche Entlastung von Familien, für die verschiedene Massnahmen vorgeschlagen wurden.

### Zusätzliche Entlastung von Familien

Zum Beispiel fordert die CVP einen Selbstbetreuungsabzug in der Höhe von 4'000 Franken oder - eventualiter - eine Erhöhung des Kinderabzugs auf 8'000 Franken. Die Gewerkschaft syna fordert einen Kinderabzug von 10'000 Franken. Die Grüne Bewegung Uri möchte mit der Begründung, dass Familien mit Kinder zusätzlich zu entlasten seien, den Freibetrag für Alle um 4'500 Franken kürzen und dafür den Abzug für Verheiratete um 4'500 Franken erhöhen.

Der Regierungsrat sieht zur zusätzlichen Förderung von Familien einzig eine Erhöhung des Kinderabzugs. Ein Selbstbetreuungsabzug wäre verfassungswidrig, weil die steuerliche Leistungsfähigkeit, wie sie vom Gleichheitssatz gemäss Artikel 127 Absatz 2 Bundesverfassung postuliert wird, nicht berücksichtigt wird. Der Vorschlag der Grünen Bewegung Uri würde bei alleinstehenden Personen (teilweise) zu massiven Mehrbelastungen führen, womit die Vorlage gefährdet wäre. Zudem würden mit einem höheren Verheiratetenabzug auch Familien ohne Kinder entlastet.

Gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats soll der Kinderabzug um zusätzliche 500 Franken auf 7'500 Franken erhöht werden. Die erneute Erhöhung des Kinderabzugs kostet Kanton und Gemeinden je 270'000 Franken. Zusammen mit dem Abzug für Kinder in auswärtiger Ausbildung kann pro Kind in Zukunft zwischen 7'500 und 20'300 Franken in Abzug gebracht werden, was im schweizweiten Vergleich als sehr fortschrittlich zu werten ist.

Gleichzeitig sollen in Zukunft die effektiven Fremdbetreuungskosten gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe g zugelassen werden. Diese Massnahme führt aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes nur zu sehr geringen Ertragsausfällen, setzt jedoch im interkantonalen Standortwettbewerb ein positives Zeichen.

Die nachfolgenden Tabellen 5b und 5c zeigen die familienpolitischen Massnahmen im interkantonalen Vergleich:

Tabelle 5b

**Kinderabzug**

	<b>Kinderabzug</b>	<b>Ausbildungsabzug</b>	<b>Total</b>
ZH	6'800	0	6'800
LU*	5'700	4'000	9'700
SZ	7'500	2'000	9'500
OW	4'000	11'300	15'300
NW	5'000	7'000	12'000
ZG*	8'300	0	8'300
TI	10'500	12'800	23'300
UR	7'500	12'800	20'300

Quelle: Steuerinformationen, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz (Stand 2007)

\*Zug plant eine Erhöhung des Kinderabzugs auf 11'400 Franken (erste Lesung im Kantonsrat vom 27. März 2008). LU plant, den Kinderabzug auf 9'900 Franken zu erhöhen (Vernehmlassungsbotschaft vom 14. März 2008).

Tabelle 5c

**Fremdbetreuungsabzug**

ZH	3'000
LU	3'000
SZ	0
OW	effektive Kosten
NW	10'000
ZG	3'100
TI	0
UR	effektive Kosten

Quelle: Steuerinformationen, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz (Stand 2007)

Vermögenssteuer

Dass die Vermögenssteuer schweizweit stark unter Druck steht, zeigen auch die verschiedenen Vernehmlassungsantworten. Eine Vielzahl von Gemeinden und einige Interessenverbände fordern einen höheren Sozialabzug. Diese Forderung wird entweder direkt oder indirekt mit Hinweis auf die erwarteten Auswirkungen der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke gestellt. Die FDP fordert eine zusätzliche Senkung der Vermögenssteuer um zirka einen Drittel, so dass die maximale Steuerbelastung im Durchschnitt etwa 1,85 Promille betrage.

Der Regierungsrat erhöht den Sozialabzug für Alleinstehende und für Verheiratete gegenüber dem Vernehmlassungsbericht nochmals um 10'000 Franken, was gegenüber dem geltenden Recht eine Erhöhung von je 20'000 Franken ergibt. Von einer zusätzlichen Senkung des Vermögenssteuertarifs sieht der Regierungsrat jedoch ab.

Die geltende Steuerbelastung bei der Vermögenssteuer wurde in der Vernehmlassung verschiedentlich falsch interpretiert, was zu entsprechenden Forderungen führte. So haben einige Vernehmlassungsteilnehmer die Steuerbelastung aus Artikel 67 abgelesen. Tatsächlich setzt sich die Steuerlast für die Vermögenssteuer aus den Artikeln 67 und 68 zusammen. Gemäss der aktuellen Vorlage werden die Tarife für Kanton und Gemeinden neu in Artikel 67 zusammengefasst.

Kopfsteuer

Die FDP, die Grüne Bewegung Uri, der Bauernverband sowie eine Privatperson setzen sich für die Abschaffung der Kopfsteuer ein. Auf der anderen Seite setzen sich verschiedene Gemeinden sowie die SVP und der Frauenbund für eine Kopfsteuer von 100 Franken ein. Die Landeskirchen sowie sämtliche Kirchgemeinden fordern für die Kirchen eine eigene Kopfsteuer, meist in der Höhe von 30 Franken.

Der Regierungsrat setzt sich für eine Kopfsteuer von 30 Franken für die Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden ein. Damit kann insbesondere die römisch-katholische Landeskirche

einen wirksamen innerkirchlichen Finanzausgleich einführen und die Finanzprobleme der finanzschwachen Kirchgemeinden bis zum Inkrafttreten dieses Finanzausgleichs überbrücken. Aus der Kopfsteuer von 30 Franken entstehen für die Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden Mehreinnahmen in der Höhe von 350'000 bis 400'000 Franken.

Auf der anderen Seite schlägt der Regierungsrat dem Landrat vor, die Kopfsteuer gegenüber dem Vernehmlassungsbericht um 30 Franken auf 70 Franken zu reduzieren. Gleichzeitig sollen in Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, von der Kopfsteuer befreit werden.

### Steuerfuss

Die SVP und die CVP sowie drei Gemeinden fordern, dass das obligatorische Referendum bei einem Steuerfuss von 110 Prozent oder mehr auf Kantonsebene beibehalten werden soll. Im Gleichschritt fordert die CVP, dass die Steuersätze so anzupassen sind, dass der Kantonssteuerfuss im Jahr 2009 höchstens 100 Prozent beträgt (Vernehmlassungsbericht 93 Prozent).

Die Gemeinden Isenthal, Spiringen, Erstfeld und Unterschächen vertreten die Ansicht, dass der Gemeindesteuerfuss nicht automatisch - sondern nur auf rechtzeitigen Antrag - mit dem Voranschlag der Offenen Dorfgemeinde unterbreitet werden soll.

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass der Gemeindesteuerfuss obligatorischer Bestandteil des Voranschlages ist. Wer über die Ausgabenseite entscheidet, soll gleichzeitig auch über die Einnahmeseite befinden können, so wie das beim Kantonssteuerfuss seit jeher der Fall ist.

Hingegen übernimmt der Regierungsrat den Vorschlag, dass der Kantonssteuerfuss 100 Prozent betragen soll. Die Anpassung der einfachen Steuern gemäss Artikel 47, 50, 67 und 100 sieht wie folgt aus:

	<b>Vernehmlassung</b>	<b>Bericht und Antrag</b>
Steuerfuss	93 Prozent	100 Prozent
Einkommenssteuer	7.75 Prozent	7.2 Prozent
Vermögenssteuer	1.2 Promille	1.1 Promille
Kapitalleistungen aus Vorsorge	2.0 Prozent	1.9 Prozent
Gewinnsteuer	5.0 Prozent	4.7 Prozent

Da der Steuersatz das Produkt aus einfacher Steuer und Steuerfuss ist, bleibt die Steuerbelastung gegenüber dem Vernehmlassungsbericht praktisch unverändert (Rundungsdifferenzen), was hier anhand der Einkommenssteuer dargestellt wird:

Vernehmlassungsbericht: 93 Prozent \* 7,75 Prozent = 7,21 Prozent

Bericht und Antrag an Landrat: 100 Prozent \* 7,2 Prozent = 7,2 Prozent

#### Aufteilung Quellensteuerertrag

Die Vernehmlassung zeigt, dass eine allfällige Aufteilung der Quellensteuererträge bei Grossbaustellen geregelt werden soll. Die Gemeinde Silenen lehnt dies ab.

Der entsprechende Artikel 138a ist so abgefasst, dass die betroffenen Gemeinden aktiv nach einer Lösung zu suchen haben. Der Regierungsrat beabsichtigt keinen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass die betroffenen Gemeinden ohne Gesetzesauftrag nicht gewillt bzw. rechtlich nicht ohne weiteres in der Lage sind, zur Aufteilung von Quellensteuererträgen eine Lösung zu finden.

#### Überbrückungsfinanzierung Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich gemäss Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) wird auf Basis der beiden Vorjahre berechnet: Im Jahr 2009 werden bei der Einkommens-, der Vermögens- und der Gewinnsteuer die Erträge der Jahre 2007 und 2008 berücksichtigt.

Die vorliegende Steuergesetzrevision führt bei einigen Gemeinden zu Mehreinnahmen. Bei den finanzschwachen Gemeinden führt die vorliegende Steuergesetzrevision jedoch zu Mindererträgen, die – mit Ausnahme der Gemeinde Silenen – über den Ressourcenausgleich gemäss FiLaG überkompensiert werden. Da der Ressourcenausgleich auf Basis der beiden Vorjahre berechnet wird, entsteht bei den einkommensschwachen Gemeinden in den Jahren 2009 und 2010 eine Finanzierungslücke. Der Kanton übernimmt diese Finanzierungslücke von insgesamt zirka 675'000 Franken, obwohl die finanzstarken Gemeinden in den beiden genannten Jahren zu betragsmässig gleich hohen Mehreinnahmen kommen.

Eine detaillierte Auswertung der Vernehmlassungsantworten inklusive Kommentar des Regierungsrats ist im Internet abrufbar ([www.ur.ch/steuern](http://www.ur.ch/steuern)).

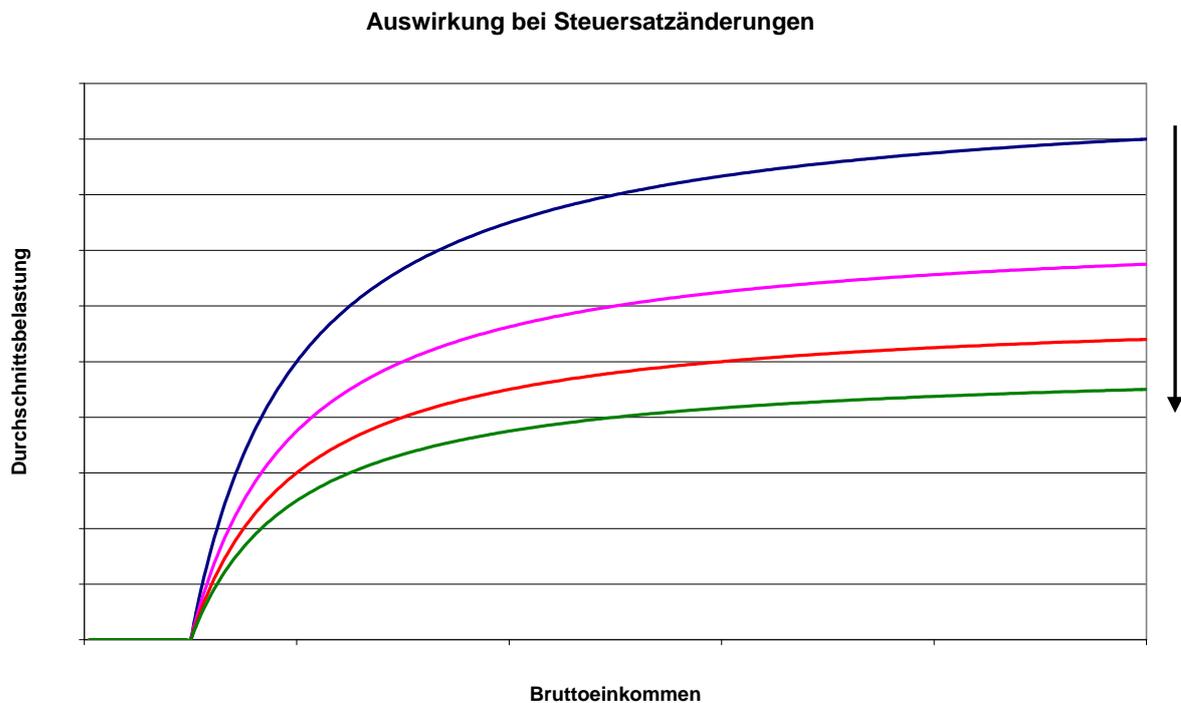
## 4. Schwerpunkte der Revision (steuersystematische Überlegungen)

### 4.1. Grenzsteuersätze und Durchschnittssteuersätze

Die durchschnittliche Steuerlast bestimmt sich beim Einkommen zum einen aus den Grenzsteuersätzen gemäss den Artikeln 47 und 48 StG und zum anderen aus den Sozialabzügen gemäss Artikel 46 StG. Massgebend für die steuerpflichtige Person ist somit die Kombination aus Grenzsteuersatz und Steuerfreibeträgen. Dieselben Überlegungen gelten ebenso für die Vermögenssteuer, deren Durchschnittssteuersätze sich aus den Artikeln 66 bis 68 StG ergeben.

Grafik 1 zeigt die Auswirkung einer Steuersenkung mittels tieferen Grenzsteuersätzen.

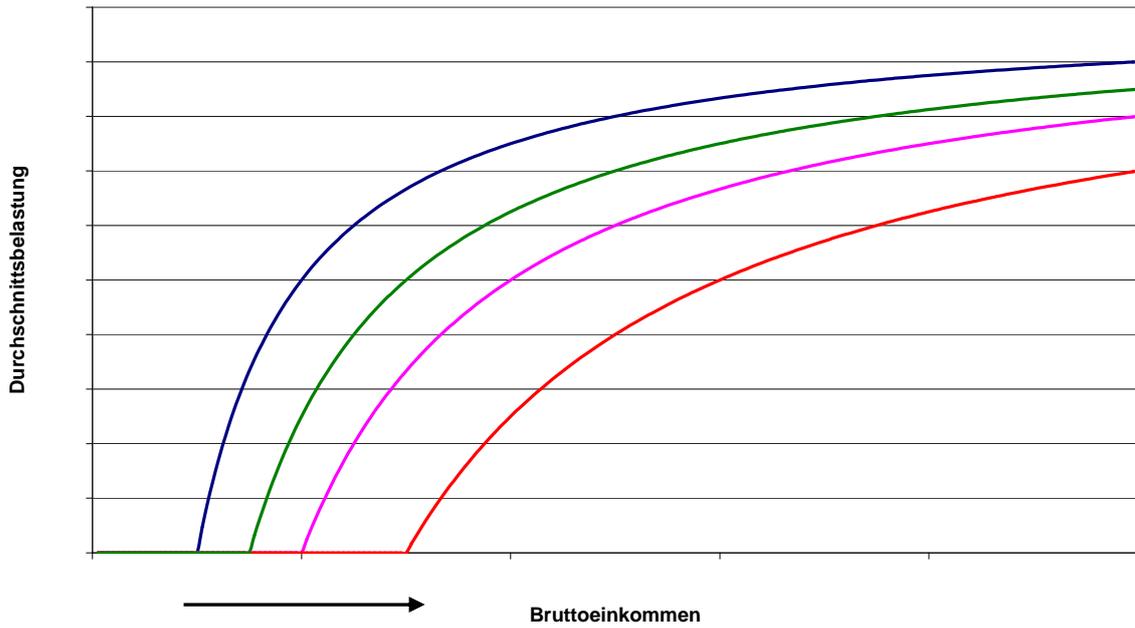
Grafik 1



Grafik 2 zeigt die Auswirkung einer Steuersenkung mittels höheren Steuerfreibeträgen.

Grafik 2

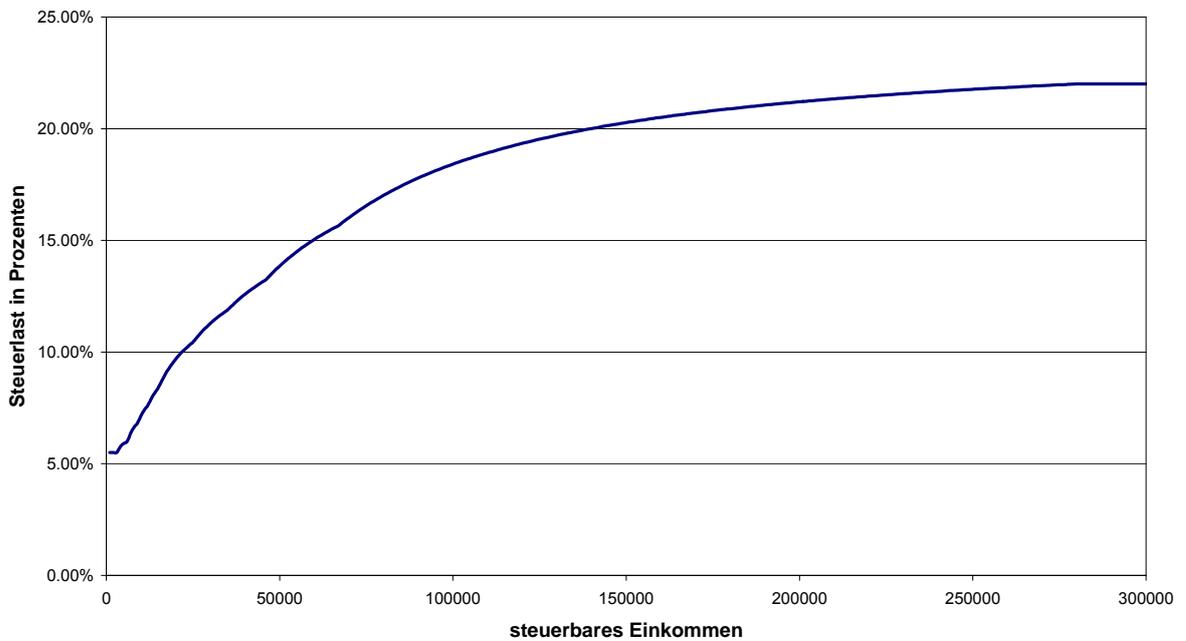
**Auswirkungen Höhe Steuerfreibeträge**



Grafik 3 zeigt die Durchschnittsbelastung (Verheiratete mit 2 Kindern) im Kanton Uri im Jahr 2007.

Grafik 3

**Durchschnittssteuerlast StG UR**



Fazit: Für die steuerpflichtige Person ist es bezüglich der Steuerlast unerheblich, welchen Einfluss die beiden Komponenten Steuerfreibeträge und Grenzsteuersätze auf die Steuer-

belastung haben. Massgebend ist für die steuerpflichtige Person die Durchschnittsbelastung. Bezüglich der Arbeitsanreize hat ein linearer Steuersatz gegenüber einem progressiven Steuersatz jedoch bedeutende Vorteile. Siehe hierzu die Bemerkungen in Ziffer 4.4.12.

#### **4.2. Rechtliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen**

Ein Steuertarif kann nicht jede beliebige Form annehmen. Bei der Konstruktion eines Steuertarifs müssen verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, die durch die Rechtsprechung, die übergeordnete Gesetzgebung bzw. durch ökonomische Anforderungen vorgegeben sind. Dies führt zum Beispiel dazu, dass Partialinteressen nicht berücksichtigt werden können. Vergleiche hierzu die Beantwortung der Interpellation Toni Moser vom November 2006 betreffend den interkantonalen Steuerwettbewerb.

- a. Ein Tarifsystem hat sich an den verfassungsrechtlich verankerten, anerkannten Besteuerungsgrundsätzen zu orientieren. Dazu gehören:
- der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung;
  - der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung;
  - der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Inwieweit diese Grundsätze durch ein Steuersystem berücksichtigt werden, müssen allenfalls die Gerichte entscheiden. Dabei ist festzustellen, dass die Anforderungen, welche das Bundesgericht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten an einen Steuertarif stellt, eher bescheiden sind. So steht im BGE 110 Ia 7: "Die Ausgestaltung des Steuertarifs, jedenfalls der Verlauf der Progression, hängt in besonderem Mass von politischen Wertungen ab; der Verfassungsrichter muss darum Zurückhaltung üben [...]; er kann bezüglich der Progression nur prüfen, ob die getroffene Ordnung auf sachliche Gründe gestützt werden kann und nicht den Grundsätzen der Allgemeinheit, der Gleichheit und Verhältnismässigkeit klar widerspricht." Am 1. Juni 2007 hat das Bundesgericht entschieden, dass eine degressiv verlaufende Durchschnittssteuerbelastung, wie sie in den Kantonen Obwalden und Schaffhausen im Gesetz verankert war, nicht dem Gebot der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.

Gemäss der vom Bundesgericht aufgestellten und von der Steuerrechtslehre weiter entwickelten Formel zu den Belastungsrelationen hat bei gleichem Gesamteinkommen die steuerliche Belastung eines Einverdienerhepaares derjenigen eines Einverdienerkonkubinatspaares in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie hat jedoch niedriger zu sein als die Belastung einer alleinstehenden Person, aber höher oder gleich hoch wie die Belastung eines Zweiverdienerhepaares. Die steuerliche Belastung eines Zweiverdie-

nerhepaares hat derjenigen eines Zweiverdienerkonkubinatspaares in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie hat jedoch höher zu sein als die steuerliche Belastung von zwei alleinstehenden Personen mit je der Hälfte des Einkommens des Zweiverdienerpaares. Diese Belastungsrelationen lassen sich folgendermassen darstellen:



allein-	Ein-	Ein-	Zwei-	Zwei-	Zwei allein-
stehende	verdiener-	verdiener-	verdiener-	verdiener-	stehende
Person	Konkubinats	Ehepaar	Ehepaar	Konkubinats	Personen

- b. Die Ausgestaltung des Tarifsystems muss die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) berücksichtigen.

Das StHG ist ein Grundsatzgesetz. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt ihnen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben. Das StHG gliedert sich in acht Titel. Der erste Titel zählt die Steuern auf, welche Kantone und Gemeinden erheben müssen. Die Titel zwei bis sechs enthalten in geraffter Form Bestimmungen über die Steuern der natürlichen und juristischen Personen sowie über das Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Die abschliessenden Titel sieben und acht enthalten die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes und die Schlussbestimmungen.

Entsprechend dem Verfassungsauftrag enthält das Gesetz keine Bestimmungen über Steuersätze und Steuerfreibeträge sowie Sozialabzüge.

- c. Die Ausgestaltung des Tarifsystems muss gewisse ökonomische Anforderungen berücksichtigen. Dazu gehören:
- die Ergiebigkeit einer Steuer;
  - die Neutralität bezüglich der Unternehmensfinanzierung;
  - die Neutralität bezüglich Rechtsform der Unternehmung;
  - die Praktikabilität sowie verwaltungsökonomische Überlegungen.
  - je einfacher das Tarifsystem, desto tiefer die ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Transaktionskosten bei Verwaltung und bei den Steuerpflichtigen. Mit anderen Worten führt ein einfaches, transparentes Tarifsystem zu beträchtlichen (nicht quantifizierbaren) Einsparungen bei allen betroffenen Parteien.

Einfachheit und Transparenz bilden das Ziel Nummer drei der Steuerstrategie des Regierungsrats vom Februar 2006.

- d. Die Ausgestaltung des Tarifsystems darf nicht zu einer übermässigen Disparität (bezüglich Steuerbelastung) zwischen den Gemeinden führen.

Die Einwohnergemeinden unterscheiden sich voneinander durch ein unterschiedliches Steuersubstrat. Mit anderen Worten ist das durchschnittliche Einkommen in Gemeinden wie Flüelen, Bauen oder Seedorf deutlich höher als in den Gemeinden Isenthal, Spiringen oder Unterschächen. Dieses unterschiedliche Steuersubstrat ist ein wichtiger Grund für die unterschiedlichen Steuersätze der Einwohnergemeinden, wobei die Auswirkungen dieser Unterschiede beim Steuersubstrat durch den Finanzausgleich zu einem beträchtlichen Teil korrigiert werden. Aufgrund der vorliegenden Teilrevision sollen die Unterschiede bei der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Gemeinden nicht übermässig erhöht werden. Zudem soll aufgrund dieser Steuergesetzrevision keine Einwohnergemeinde die Steuerlast so erhöhen müssen, dass dadurch die Effekte der Steuersenkungen beim Kanton negativ kompensiert werden.

### **4.3. Neues Tarifsystem mit linearen Steuersätzen**

Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Tarifsystem sieht folgende Eckpunkte vor:

- lineare (einstufige) Tarife auf allen Steuerarten;
- hohe Steuerfreibeträge bei der Einkommenssteuer;
- ausgeglichenes Ertragsverhältnis zwischen Kanton und Gemeinden.

Der Regierungsrat ist somit der Ansicht, dass ein linearer Tarif in Verbindung mit hohen Steuerfreibeträgen die Anforderungen an ein Tarifsystem am besten erfüllt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass ein linearer Tarif mit hohen Steuerfreibeträgen gegenüber einem mehrstufigen Tarif die Transparenz und die Einfachheit des Tarifsystems nachdrücklich verbessert. Mit der vorliegenden Tarifgestaltung wird aufgezeigt, dass sich die Frage, ob ein Tarif sozial verträglich ist, nicht auf die Anzahl Grenzsteuersätze reduzieren lässt. Ein Einheitssteuersatz mit entsprechenden Steuerfreibeträgen kann verteilungspolitischen Interessen somit ebenfalls Rechnung tragen, ohne die Nachteile steigender Grenzsteuersätze bei einem progressiven Tarif in Kauf nehmen zu müssen<sup>10</sup>.

Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden werden den Steuersatz in Zukunft über einen Steuerfuss beeinflussen. Dieser liegt bei zirka 100 Prozent, kann aber auch wesentlich da-

---

<sup>10</sup> Ulrich Cavelti, Schranken des Steuerföderalismus, in Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz, 2007

von abweichen. Somit müssen in Zukunft nebst dem Landrat die Offenen Dorfgemeinden sowie die Kirchgemeinden im Rahmen des Voranschlages jährlich einen Steuerfuss festlegen.

#### **4.4. Vorteile von linearen Steuersätzen**

##### 4.4.1. Akzeptable bis attraktive steuerliche Rahmenbedingungen

Abgeleitet vom Handlungsbedarf aus Ziffer II wird die Steuerbelastung gerade dort korrigiert, wo im interkantonalen Vergleich eine zu hohe Belastung besteht (bei tiefen und hohen Einkommen, bei Familien mit Kindern).

##### 4.4.2. Weitgehende Berücksichtigung des Existenzminimums

Relativ hohe Steuerfreibeträge vermindern in jedem Fall die Problematik der Besteuerung des Existenzminimums. Sie verdeutlichen zudem die soziale Verträglichkeit eines Steuergesetzes. Relativ hohe Steuerfreibeträge vermindern die Problematik der Armutsfalle (negative Arbeitsanreize im Tieflohnbereich). In Verbindung mit linearen Steuersätzen sind relativ hohe Steuerfreibeträge notwendig, um tiefere und mittlere Einkommen im Durchschnitt weniger zu belasten als hohe Einkommen.

Der Kanton Uri würde mit der vorgesehenen Teilrevision dem Volk eine grosszügige Lösung hinsichtlich der Besteuerung des Existenzminimums unterbreiten. Zum Beispiel ist in Tabelle 21 ersichtlich, dass eine Familie mit 2 Kindern und einem Bruttoeinkommen von 50'000 Franken mit Ausnahme der Kopfsteuer in Zukunft keine Steuer entrichten muss. Ähnliche fortschrittliche Lösungen kennen nur die Kantone Basel Stadt, Zug, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf.

##### 4.4.3. Rechtsprechung

Das Tarifsystem berücksichtigt die komplexe Rechtsprechung des Bundesgerichts; es kann problemlos an die häufigen Veränderungen in der Rechtsprechung angepasst werden.

##### 4.4.4. Das Tarifsystem ist einfach und verständlich

- Im geltenden Recht gibt es einen Tarif für Alleinstehende und einen Tarif für Verheiratete. In Zukunft gibt es diesen so genannten Doppeltarif nicht mehr. Die Differenzierung erfolgt über den Verheiratetenabzug. Dieser ist gemäss Rechtsprechung nach wie vor notwendig, weil die Lebenshaltungskosten eines verheirateten Paares gegenüber einer alleinstehenden Person höher sind.

- Es braucht keinen Abzug für bescheidene Einkommen mehr, wie er im Steuergesetz in Artikel 47 Buchstabe h umschrieben ist. Die hohen Steuerfreibeträge übernehmen die Funktion dieses Abzuges.
- Die Steuererklärung, die Hilfsformulare und die Wegleitung können vereinfacht werden.
- Kanton und Gemeinden haben denselben Tarif. Bisher kannten die Gemeinden einen linearen Tarif, der Kanton einen progressiven Tarif. Neu regeln sowohl Kanton und Gemeinden die Steuerbelastung mittels eines Steuerfusses.

#### 4.4.5. Ehepaarsplitting

Die Frage nach einem Ehepaarsplitting stellt sich in Zukunft nicht mehr. Somit entfällt Artikel 47 Absatz 3. Für die Eliminierung der so genannten Heiratsstrafe braucht es einzig einen einfachen Zweitverdienerabzug.

#### 4.4.6. Ausgleich der kalten Progression

Die kalte Progression - also die inflationsbedingte Zunahme der Steuerbelastung - kann künftig ohne Tarifanpassung ausgeglichen werden. Es müssen einzig die Abzüge angepasst werden. Somit kommt diese Massnahme den steuerpflichtigen Personen zu Gute.

#### 4.4.7. Berechnungen und Simulationen

Mit linearen Grenzsteuersätzen sind in Zukunft die Auswirkungen von tarifarischen Massnahmen (Abzüge oder Tarif) einfach zu berechnen. Somit steigen die Transparenz sowie die Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber und die Bevölkerung. Auch können zum Beispiel mittels der sehr umfangreichen Steuerstatistik ([www.ur.ch/steuern](http://www.ur.ch/steuern)) in Zukunft finanz- und verteilungspolitische Wirkungen von bestehenden Abzügen analysiert und interpretiert werden. Umfangreiche Auswertungen mit verschiedenen Softwares werden weitgehend entfallen. Zudem wird der Aufwand für die IT-Programmierung abnehmen.

#### 4.4.8. Kinderabzüge

Die Frage, ob Kinderabzüge oder Kindergutschriften (Motion Toni Moser) anzuwenden sind, erübrigt sich mit einem linearen Grenzsteuersatz. In Zukunft profitieren bei der Kantons- und Gemeindesteuer alle steuerpflichtigen Personen im Umfang von zirka 17 Prozent vom Kinderabzug. Im Rahmen von progressiven Grenzsteuersätzen wäre die Einführung von Kindergutschriften rechtlich und steuersystematisch sehr problematisch.

Ganz allgemein erübrigt sich die Diskussion über die tatsächliche oder vermeintlich regressi-

ve Wirkung von Abzügen von der Bemessungsgrundlage. Vergleiche die Antwort des Regierungsrats zur Motion von Toni Moser, Bürglen, betreffend wirksame Entlastung von Familien mit kleinen und mittleren Einkommen.

#### 4.4.9. Disparitäten

Das Steuersubstrat ist ungleich auf die Gemeinden verteilt. So ist das Durchschnittseinkommen in den Gemeinden Flüelen, Bauen oder Seedorf deutlich höher als in den Gemeinden Isenthal, Unterschächen oder Spiringen. Daraus resultieren für die finanzstarken Gemeinden höhere Durchschnittserträge. Diese Disparität nimmt bei Gesetzesrevisionen im Normalfall zu. Lineare Steuersätze *minimieren* die Disparität zwischen den Gemeinden und auch zwischen den römisch-katholischen Kirchgemeinden, was auch die relative kleine Differenz in der aktuellen Steuerbelastung zwischen den Gemeinden erklärt. Sie führen – nebst anderen Faktoren wie Ausgabenverhalten oder Finanzausgleich – zu einer akzeptablen Differenz bei der Steuerbelastung in den einzelnen Gemeinden. Progressiv ausgestaltete Gemeindesteuersätze würden demgegenüber die Differenz zwischen den Gemeinden und auch zwischen den Kirchgemeinden stark ansteigen lassen. Der Finanzausgleich gemäss FiLaG müsste angepasst werden, was bei einem linearen Tarif nicht der Fall ist.

#### 4.4.10. Rücksichtnahme auf Landeskirchen

Bei den Kirchgemeinden stellt sich ähnlich der Einwohnergemeinden die Frage der Disparität.

Eine Steuergesetzesrevision bringt normalerweise Mindererträge für die Kirchgemeinden mit sich, meist in der Form von zusätzlichen oder höheren Abzügen. Sofern die Kirchgemeinden den Steuerertrag auf dem bisherigen Niveau halten möchten, müssen sie die Steuersätze (geltendes Recht) bzw. den Steuerfuss (neues Recht) anpassen, was zu einer Umverteilung von hohem Einkommen zu mittlerem und bescheidenem Einkommen führt. Die linearen Steuersätze *minimieren* diese Auswirkungen. Würden die Grenzsteuersätze der Kirchgemeinden neu progressiv ausgestaltet, dann müssten Personen mit höherem Einkommen eine relativ hohe zusätzliche Steuerlast tragen, um die Mindererträge bei den bescheidenen und mittleren Einkommen zu kompensieren. Dies erhöht die Gefahr von Kirchengliedern. Vergleiche hierzu die Beispiele im Kapitel finanzielle Auswirkungen.

#### 4.4.11. Mittelstand

Der Mittelstand gehörte bei Gesetzesrevisionen meist zu den Verlierersegmenten. Zum einen profitierte der Mittelstand nicht von Massnahmen, die zu Gunsten der niedrigen Ein-

kommen beschlossen wurden (z. B. Abzug für bescheidene Einkommen), zum anderen partizipierte der Mittelstand von der Erhöhung allfälliger Abzüge nur im Ausmass des jeweiligen Grenzsteuersatzes. Dieser ist bei progressiven Grenzsteuersätzen umso höher, je höher das steuerbare Einkommen. Da der Grenzsteuersatz bei linearen Steuersätzen für alle Einkommensstufen gleich hoch ist, profitiert der Mittelstand in Zukunft von höheren Abzügen im selben Ausmass wie Personen mit hohen Einkommen. Dies gilt ebenso für eine Änderung des Steuersatzes. Bezogen auf die Durchschnittsbelastung profitiert der Mittelstand bei einer Änderung der Abzüge in Zukunft in jedem Fall mehr als Personen mit höheren Einkommen.

#### 4.4.12. Volkswirtschaftliche Bedeutung

In Zukunft ist die Grenzsteuerbelastung für alle Einkommensklassen gleich hoch. Der Grenzsteuersatz auf Kantons- und Gemeindeebene bleibt unabhängig des Arbeitspensums gleich. Die steuerpflichtige Person rutscht aufgrund einer (zusätzlichen) Arbeitsbereitschaft nicht in eine höhere Progressionsklasse. Im Zusammenhang mit dem relativ tiefen Grenzsteuersatz von zirka 15,5 Prozent (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. maximal 27 Prozent (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer) kommt es zu einem zusätzlichen Arbeitsangebot. Dieses zusätzliche Arbeitsangebot kann zum Beispiel durch Rentnerinnen und Rentner bereitgestellt werden, die aufgrund des tiefen Grenzsteuersatzes eher bereit sind, nach der Pensionierung ein gewisses Arbeitspensum aufrecht zu erhalten. Da die Arbeitsmarktssituation in der Schweiz und in Uri angespannt ist (zu wenig Arbeitskräfte), sind diese Überlegungen von besonderer Bedeutung, selbst wenn die direkte Bundessteuer diesen Vorteil bei hohen Einkommen teilweise wieder zunichte macht. Ähnliche Überlegungen hat der Bundesrat angestellt, der für erwerbstätige Personen Beiträge an die Säule 3a ab 1. Januar 2008 bis fünf Jahre über das AHV-Alter hinaus zulässt.

Nicht jedes Einkommen muss im Kanton Uri versteuert werden. So sind zum Beispiel die Erträge aus ausserkantonalen Liegenschaften am Ort der gelegenen Sache zu versteuern. In Uri wird dieses Einkommen im geltenden Recht jedoch für die Satzbestimmung berücksichtigt. Die Frage dieser Satzbestimmung verliert mit linearen Steuersätzen ihre Bedeutung, da der Grenzsteuersatz mit zusätzlichem Einkommen nicht ansteigt; so wird es Vereinfachungen bei der kommunalen und kantonalen Steuerausscheidung geben. Ferner wird es bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern unerheblich sein, in welcher Steuerperiode Abzüge getätigt werden. Die Veranlagungspraxis kann diesbezüglich vereinfacht werden.

Der konstante Grenzsteuersatz verringert die Anreize, Einkünfte gezielt bestimmten Personen oder Perioden zuzuordnen. Vor allem Steuerpflichtige mit stark schwankenden Einkünften können in direkt progressiven Systemen ihre Steuerzahlungen erheblich reduzieren, wenn sie Einkünfte von einkommensstarken Jahren auf einkommensschwache Jahre verla-

gern. Bei konstantem Grenzsteuersatz ist dies nicht möglich. Ebenso lohnt sich die Verlagerung von Einkommen zwischen Personen bei konstantem Grenzsteuersatz nicht.

**5. Korrekturen des Tarifsystems**

**5.1. Einkommenssteuer**

5.1.1. Übersicht

Der Regierungsrat will die Steuerlast für alle Personengruppen senken. Gegenüber der aktuellen Durchschnittsbelastung sollen tiefe und hohe Einkommen überdurchschnittlich entlastet werden. Auch die mittleren Einkommen sollen deutlich entlastet werden. Die damit verbunden Eckwerte sehen wie folgt aus:

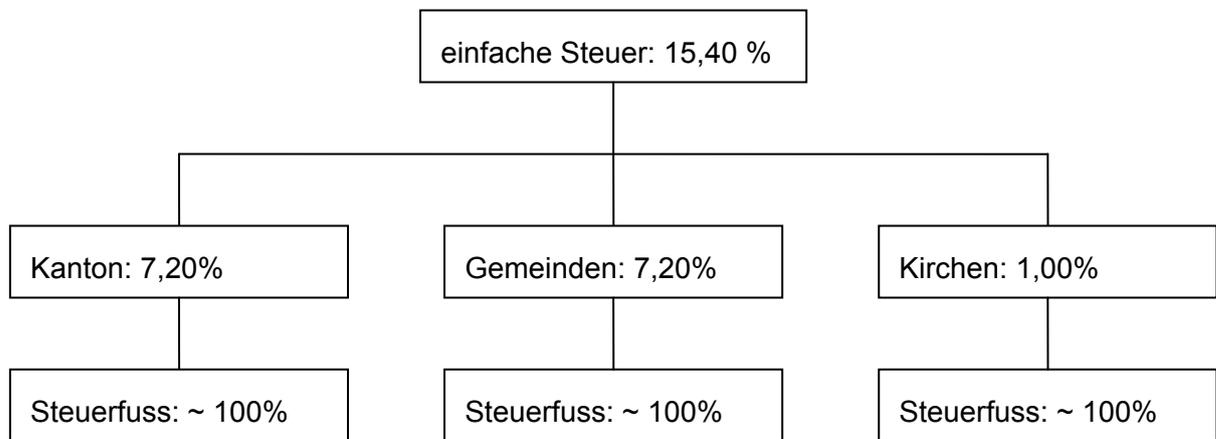


Tabelle 6

<b>Merkmale des Tarifsystems</b>	<b>aktuelles Gesetz</b>	<b>Vorlage</b>
einfache Steuer Kanton	max. 17 Prozent* Doppeltarif	7.20 Prozent* entfällt
einfache Steuer Gemeinden	4.3 bis 5 Prozent	7.20 Prozent*
einfache Steuer Kirchgemeinden	0.65 bis 1.1 Prozent	1 Prozent*
Abzug für alle (Art. 46 Abs. 1 Bst. d)	2'000 Franken	14'500 Franken
Abzug für Verheiratete (Art. 46 Abs. 1 Bst. e)	5'000 Franken	11'000 Franken
Abzug für Kinder	6'100 Franken	7'500 Franken
Abzug für bescheidene Einkommen	Artikel 46 Absatz 1 Bst. h	entfällt
Splitting	Artikel 47 Absatz 3 StG	entfällt

\*in Abhängigkeit eines Steuerfusses

Bei den Einwohner- und Kirchgemeinden wird gemäss Vorlage unverändert ein linearer Grenzsteuersatz vorgeschlagen. Dieser liegt bei den Gemeinden zirka 50 Prozent über dem bisherigen Satz. Der bisherige progressiv ausgestaltete Stufentarif des Kantons wird durch einen linearen Steuersatz von 7,20 Prozent ersetzt. Die Milderung der Steuerlast gegenüber dem geltenden Recht wird hauptsächlich über die hohen Steuerfreibeträge von 11'000 Fran-

ken (Abzug für Verheiratete) respektive 14'500 Franken (Abzug für alle) bewirkt. In Zukunft werden Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden jährlich einen Steuerfuss zu bestimmen haben.

### 5.1.2. Ausgleich der kalten Progression

Die kalte Progression wird bei all denjenigen Abzügen ausgeglichen, die seit dem 1. Januar 2001 nicht angepasst wurden.

Tabelle 7

<b>Abzug</b>	<b>aktuelles Gesetz</b>	<b>Vorlage</b>
Reduktion Eigenmietwert (Art. 25 Abs. 4)	3'000 Franken	3'200 Franken
Untergrenze Eigenmietwert (Art. 25 Abs. 4)	6'000 Franken	6'400 Franken
Versicherungsabzug Verheiratete (Art. 39 Bst. d)	3'100 Franken	3'300 Franken
Versicherungsabzug Alleinstehende (Art. 39 Bst. d)	1'500 Franken	1'700 Franken
Kinder in auswärtiger Ausbildung (Art. 46 Abs. 1b)	4'000 Franken	4'300 Franken
Kinder in auswärtiger Ausbildung (Art. 46 Abs. 1c)	12'000 Franken	12'800 Franken

### 5.1.3. Belastungsvergleiche

Diese Steuersenkungen führen im Zentralschweizer Vergleich zu folgender Steuerbelastung:

Steuerbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (Gemeinde Altdorf; ohne Kopfsteuer)

Tabelle 8

<b>Bruttoeinkommen in 1000 Franken</b>	<b>Belastung in Prozenten</b>					
	50	80	100	150	200	300
Luzern	3.47	7.27	8.96	12.56	14.58	16.82
Nidwalden	2.31	5.59	7.02	9.41	10.81	12.14
Obwalden 2008	4.34	6.16	7.26	8.78	9.62	10.73
Zug	0.47	2.41	3.39	5.50	7.17	9.32
Schwyz	2.26	4.29	5.05	6.98	8.24	9.50
Uri 2007	3.63	6.54	8.05	11.82	14.14	16.42
Uri 2009	0.00	4.96	6.72	9.15	10.46	11.74
Bundessteuer	0.00	0.37	0.78	2.00	3.95	6.53

Steuerbelastung Alleinstehende (Gemeinde Altdorf; ohne Kopfsteuer)

Tabelle 9

<b>Bruttoeinkommen in 1000 Franken</b>	<b>Belastung in Prozenten</b>					
	50	80	100	150	200	300
Luzern	10.56	13.79	14.97	16.67	17.88	19.33
Nidwalden	7.93	10.22	11.01	12.01	12.64	13.15
Obwalden 2008	9.20	9.71	10.10	10.67	11.04	11.56
Zug	5.04	7.42	8.34	10.06	10.60	10.91
Schwyz	5.61	7.50	8.37	9.58	10.20	10.69
Uri 2007	10.00	13.01	14.55	16.81	18.08	19.35
Uri 2009	8.44	10.56	11.21	12.14	12.70	13.18
Bundessteuer	0.51	1.25	2.07	3.77	5.38	7.54

Quelle Tabelle 8 und 9: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer; Basis: Eidgenössische Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2006 unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Steuersenkung im Kanton Obwalden und die Erhöhung des Kinderabzugs im Kanton Uri auf den 1. Januar 2007.

Detaillierte Steuerbelastungen und -entlastungen sind aus den Tabellen 21 und 22 ersichtlich. Die Berechnungen wurden mit einem Staatssteuerfuss von 100 Prozent vorgenommen, denn der Regierungsrat sieht vor, dem Landrat mit dem Budget 2009 im Zusammenhang mit dem neuen Tarifsysteem einen Steuerfuss von höchstens 100 Prozent zu unterbreiten.

## 5.2. Vermögenssteuer

### 5.2.1. Übersicht

Nachdem die Vermögenssteuer mangels steuerbaren Einkünften in früheren Jahrhunderten während längerer Zeit die Hauptsteuer gewesen war, stellt sie heute eine die Einkommenssteuer ergänzende Steuer dar. Sie belastet den Vermögensertrag neben der Einkommenssteuer zusätzlich; bei Ertragslosigkeit bzw. sehr niedrigem Ertrag muss sie aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden<sup>11</sup>. Die Existenzberechtigung der Vermögenssteuer neben der den Vermögensertrag erfassenden Einkommenssteuer ist umstritten. Klar ist, dass die Eigentumsgarantie es verbietet, die Vermögenssubstanz auszuhöhlen oder die Neubildung von Vermögen zu verhindern<sup>12</sup>. Für den Fiskus hat die Vermögenssteuer neben den Funktionen als Einnahmequelle auch jene eines Kontrollmittels, da die Angaben der steuerpflichtigen Person über ihre Vermögensverhältnisse Rückschlüsse auf ihr Einkommen zulassen. Seit 1959 wird auf dem Vermögen natürlicher Personen keine direkte Bundessteuer mehr erhoben. Dasselbe gilt für fast alle europäischen Staaten.

Eine deutliche Senkung der Vermögenssteuer ist für den Kanton Uri notwendig. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass diese Massnahme mittelfristig zu Mehreinnahmen führen wird. Die Senkung ist ein wichtiges Signal gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit dem Tourismusresort Andermatt Wohneigentum erwerben werden. Dies werden zu einem beträchtlichen Teil vermögende Personen aus dem Ausland sein, deren steuerlicher Zuzug aus verschiedenen Gründen wünschenswert wäre.

Der Regierungsrat schlägt folgende Tarifstruktur vor:

---

<sup>11</sup> Ernst Höhn, Robert Waldburger: Steuerrecht, Band 1

<sup>12</sup> BGE 106 Ia 342

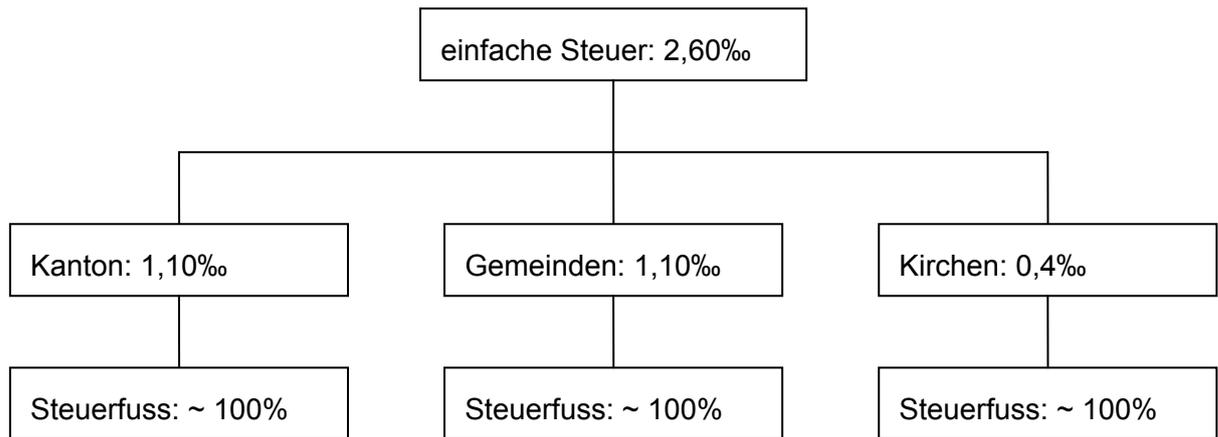


Tabelle 10

<b>Merkmale des Steuertarifs</b>	<b>aktuelles Gesetz</b>	<b>Vorlage</b>
einfache Steuer Kanton	max. 2.8 Promille*	1.1 Promille*
einfache Steuer Gemeinden	2.06 bis 3 Promille	1.1 Promille*
einfache Steuer Kirchgemeinden	0.3 bis 0.6 Promille	0.4 Promille*
Abzug für alle	60'000 Franken	80'000 Franken
Abzug für Verheiratete	60'000 Franken	80'000 Franken
Abzug für Kinder	10'000 Franken	10'000 Franken

\*in Abhängigkeit eines Steuerfusses

Bei den Einwohner- und Kirchgemeinden gibt es gemäss Vorlage unverändert einen linearen Grenzsteuersatz. Dieser liegt zirka 50 Prozent unter dem bisherigen Satz. Der bisherige progressiv ausgestaltete Stufentarif des Kantons wird durch einen linearen Steuersatz von 1,10 Promille ersetzt. Zusätzlich werden die Steuerfreibeträge für Alleinstehende und Verheiratete um je 20'000 Franken erhöht. Für die Vermögenssteuer gilt derselbe Steuerfuss wie für die Einkommenssteuer.

### 5.2.2. Belastungsvergleiche

Das neue Tarifsystem führt bei Verheirateten ohne Kinder zu folgenden Belastungsvergleichen:

Tabelle 11

<b>Reinvermögen in 1000 Franken</b>	<b>Belastung in Promillen</b>					
	<b>150</b>	<b>200</b>	<b>300</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>
Luzern 2009	1.00	1.49	2.00	2.40	2.68	2.85
Nidwalden	0.95	1.16	1.36	1.53	1.65	1.72
Obwalden 2008	1.00	1.11	1.24	1.34	1.42	1.45
Zug	0.00	0.14	0.36	0.89	2.14	3.08
Schwyz	0.00	0.69	1.37	1.92	2.33	2.54
Uri 2007	0.55	1.10	1.66	2.41	3.66	4.70
Uri 2009	0.00	0.60	1.30	1.90	2.35	2.57

Quelle Tabelle 10: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer; Basis: Eidgenössische Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2006 unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Steuersenkungen von Obwalden, Luzern und Uri

### 5.3. Kapitaleleistungen aus Vorsorge

Bei den Kapitaleleistungen aus Vorsorge wurde der Tarif bereits auf den 1. Januar 2007 geändert. Demnach beträgt der Steuersatz für Verheiratete je nach Höhe der Auszahlung 3, 4 oder 5 Prozent. Im Zuge der Einführung von linearen Steuersätzen beim Einkommen und Vermögen ist es angezeigt, dass für Kapitaleleistungen aus Vorsorge ebenfalls ein linearer Steuertarif eingeführt wird.

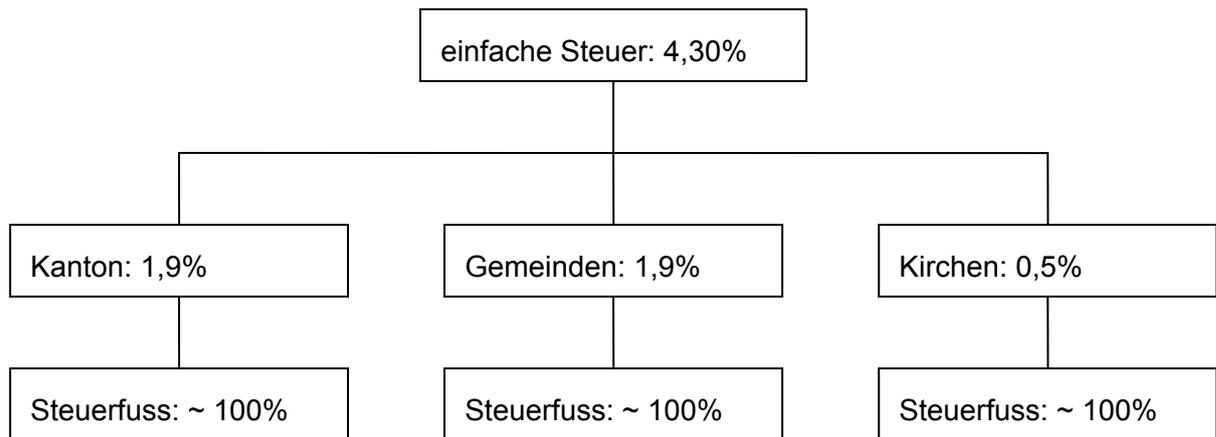


Tabelle 12

<b>Merkmale des Steuertarifs</b>	<b>aktuelles Gesetz</b>	<b>Vorlage</b>
einfache Steuer Kanton	max. 3.33 Prozent	1.9 Prozent
einfache Steuer Gemeinden	max. 1.38 Prozent	1.9 Prozent
einfache Steuer Kirchgemeinden	max. 0.28 Prozent	0.5 Prozent

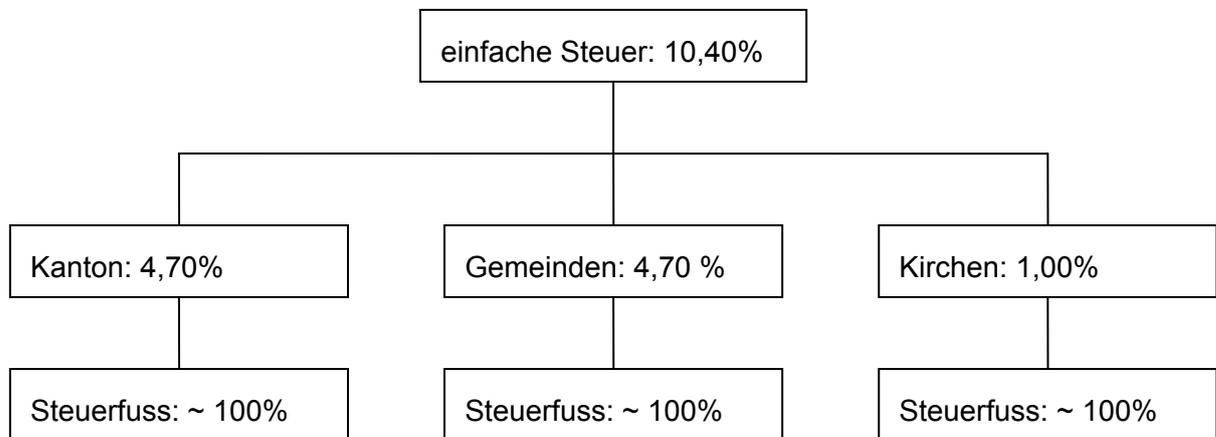
Der dreistufige Tarif wird durch einen linearen Tarif abgelöst. Die Steuerlast beträgt im Durchschnitt neu 4,3 Prozent, wovon je 1,9 Prozent auf Kanton und Gemeinden fallen. Für Kapitaleleistungen aus Vorsorge gilt der gleiche Steuerfuss wie für die Einkommens- und Vermögenssteuer.

Bei dieser Massnahme kommt es zu keinen Mindererträgen des Gemeinwesens. Der lineare Satz ist auch aus sozialpolitischen Überlegungen problemlos, da zwischen der Höhe der Auszahlung und dem steuerbaren Einkommen überhaupt kein Zusammenhang besteht (Korrelationskoeffizient von 0,04; Steuerperiode 2004). Ferner ist zu beachten, dass bei Kapitaleleistungen aus Vorsorge private Kapitalgewinne (zum Beispiel Kurssteigerungen auf Aktien) steuerpflichtig sind, währenddem sie in der freien Vorsorge steuerfrei sind. Aus diesem Grunde raten zum Beispiel verschiedene Vorsorgeberater von der gebundenen Vorsorge ab, weil die damit verbundene Steuerbelastung trotz des Vorzugssteuersatzes höher ist als bei

der freien Vorsorge. Schliesslich werden die Sozialabzüge nach Artikel 46 StG bei Kapitalleistungen aus Vorsorge nicht gewährt.

#### 5.4. Aufteilung Gewinnsteuererträge

Die juristischen Personen wurden mit der Teilrevision per 1. Januar 2007 stark entlastet. Eine zusätzliche Entlastung drängt sich zurzeit nicht auf. Die Gewinnsteuererträge werden jedoch umverteilt. Wie bei der Einkommenssteuer (inkl. Quellensteuer), der Vermögenssteuer und den Kapitalleistungen aus Vorsorge sollen die Erträge der Gewinnsteuer mit einem Steuersatz von je 4,70 Prozent gleichmässig auf Kanton und Gemeinden verteilt werden.



Bei der Gewinnsteuer gilt derselbe Steuerfuss wie bei der Einkommens- und Vermögenssteuer. Somit partizipieren juristische Personen in Zukunft von Steuerfussenkungen im selben Ausmass wie natürliche Personen. Auf der anderen Seite haben sich juristische Personen in Zukunft im selben Ausmass wie natürliche Personen an einer Erhöhung des Steuerfusses zu beteiligen.

#### 5.5. Kopfsteuer

Die Kopfsteuer der Einwohnergemeinden wurde letztmals auf den 1. Januar 1993 angepasst. Die Kopfsteuer soll von aktuell 30 Franken auf 70 Franken erhöht werden. Diese Erhöhung begründet sich einerseits mit der Teuerung seit dem 1. Januar 1993 (16 Prozent). Andererseits werden mit der Teilrevision sehr hohe Steuerfreibeträge eingeführt, die eine massvolle Erhöhung der Kopfsteuer rechtfertigen. Die Erhöhung Kopfsteuer fand in der Vernehmlassung eine breite Unterstützung. Die Erhöhung Kopfsteuer fand in der Vernehmlassung eine breite Unterstützung. Die Kopfsteuer wird in Härtefällen erlassen. Zukünftig sollen Personen in Ausbildung keine Kopfsteuer mehr bezahlen müssen.

Erlassgesuche betreffend die Kopfsteuer werden in den Gemeinden unbürokratisch erledigt. Die Kompetenzen liegen gemäss Artikel 201 StG bei den Einwohnergemeinden.

Die Kirchgemeinden werden in der Zukunft eine Kopfsteuer von zusätzlich 30 Franken erheben können. Dabei gelten die gleichen Regelungen wie bei den Einwohnergemeinden.

## **5.6. Steuergesetzrevision übrige Massnahmen**

### **5.6.1. Aufteilung Quellensteuerertrag**

Normalerweise werden die Quellensteuereinnahmen gemäss steuersystematischen Überlegungen der steuerrechtlichen Wohnortgemeinde des ausländischen Arbeitnehmers zugewiesen. Bei quellenbesteuerten Personen fällt der steuerrechtliche Wohnsitz mit dem tatsächlichen Wohnsitz (Ort der Anmeldung) zusammen. Die jüngste Geschichte zeigt allerdings Sonderfälle, die eine korrigierende Regelung verlangen.

Die NEAT-Baustelle in Erstfeld beschäftigt zahlreiche ausländische Arbeitnehmer. Diese wohnen im Barackendorf Silenen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, in welcher Gemeinde diese Arbeitnehmer steuerpflichtig sind.

Die Antwort zu dieser Frage leitet sich aus Artikel 124 Absatz 1 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG; RB 3.2211) im Kanton Uri ab. Danach sind ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

Artikel 124 Absatz 1 legt nahe, den steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt des Arbeitnehmers als entscheidendes Kriterium für die Steuerhoheit zu betrachten. Das entspricht der ständigen Praxis nicht nur im Kanton Uri, sondern in der ganzen Schweiz. Eine Abrechnung nach Arbeitsort wäre zudem nicht praktikabel und würde für die betroffenen Arbeitgeber einen beträchtlichen Mehraufwand mit sich bringen.

Der Regierungsrat erkennt, dass die vorliegende Situation für die Gemeinde Erstfeld unbefriedigend ist: Erstfeld hat einen Grossteil der Immissionen zu ertragen, jedoch keinen Steuerertrag zu gut. Aus diesem Grunde soll dem Regierungsrat mit der vorliegenden Teilrevision die Kompetenz eingeräumt werden, den Quellensteuerertrag bei grösseren Baustellen auf die betroffenen Gemeinden zu verteilen, sofern sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen.

Bei der vorgeschlagenen Lösung handelt es sich nicht um eine Abkehr vom Wohnortsprinzip. Vielmehr ist die Wohnortgemeinde unverändert zuständig für Abrechnung und Inkasso. Aus diesem Grunde erhält die Wohnortgemeinde auch einen Vorausanteil von 20 Prozent. Die vorgeschlagene Lösung kann mit der Steuerauscheidung bei Gesellschaften oder selbstständig Erwerbenden verglichen werden. Zum Beispiel steht bei selbstständig erwerbenden Personen der Wohnortgemeinde gemäss Artikel 19 Absatz 4 ein Vorausanteil von 50 Prozent zu. Bei Gesellschaften beträgt der Vorausanteil meist zwischen 10 und 20 Prozent; die übrigen Steuererträge werden gemäss dem Betriebsstättenprinzip verteilt.

Die Frage der Ausscheidung von Quellensteuereinnahmen wird sich unter Umständen während des Baus des Tourismusresorts Andermatt erneut stellen.

#### 5.6.2. Anschlussgesetzgebung an das Bundesrecht

Die Frist zur Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ist Ende 2000 abgelaufen. Das Urner Steuergesetz war zu diesem Zeitpunkt vollständig harmonisiert. Seither findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht (Artikel 72 Absatz 1 und 2 StHG). Diese Bestimmung bringt den verfassungsmässigen Grundsatz zum Ausdruck, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht (Artikel 49 Absatz 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Lesbarkeit erscheint es geboten, dass im kantonalen Steuergesetz entsprechende Anpassungen ans Bundesrecht vorgenommen werden.

Es sind folgende Bundesgesetze umzusetzen:

- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung
- Unternehmenssteuerreform II

Die Gesetzesänderungen werden zu keinen wesentlichen Ertragsausfällen führen.

Die Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten. Bei den meisten Vorschriften haben die Kantone zwei Jahre Zeit, um ihre Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist finden die Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht. Der Regierungsrat hat mit der vorliegenden Teilrevision diejenigen Bestimmungen übernommen, die problemlos umzusetzen sind. Im Wesentlichen handelt es sich um Anpassungen beim Dividendenprivileg, bei der Ersatzbeschaffung und beim Beteili-

gungsabzug. Nicht übernommen wurden die Aufschubstatbestände sowie die Besteuerung von Liquidationsgewinnen, da zurzeit unklar ist, wie diese Bestimmungen angewendet werden sollen.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

### 6.1. Allgemeine Überlegungen

Die Steuerausfallberechnungen sind komplex. Aus diesem Grunde wurde eine Datenbank erstellt, mit der bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der Ausfall auf Ebene der steuerpflichtigen Personen berechnet werden konnte. Mit dieser Datenbank können die Steuerausfälle unter Berücksichtigung der innerkantonalen und interkantonalen Steuerausscheidungen den einzelnen Gemeinden und Kirchgemeinden zugeordnet werden.

### 6.2. Kanton

Der Ertragsausfall für den Kanton aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen beziffert sich in Franken wie folgt:

#### a) Wiederkehrende Ertragsausfälle

Tabelle 13

Einkommenssteuer	-25'464'563
Quellensteuer	-610'487
Vermögenssteuer	-1'105'828
Kapitalleistungen aus Vorsorge	-355'556
Gewinnsteuern	1'156'119
vertikaler Finanzausgleich	<u>-75'241</u>
Total	-26'455'556

#### b) Einmalige Ausgaben

Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Überbrückungsfinanzierung zu Gunsten der finanzschwachen Gemeinden belaufen sich auf insgesamt zirka 675'000 Franken.

### 6.3. Gemeinden

#### 6.3.1. Auswirkungen auf den Steuerertrag

Die Umverteilung bei den Steuererträgen hat zur Folge, dass die Gemeinden zusätzliche finanzielle Mittel erhalten (Tabelle 14). Die einzige Ausnahme bildet die Gemeinde Silenen.

Silenen erhält zurzeit dank der NEAT-Baustelle pro Jahr über 1 Million Franken Steuereinnahmen (Quellensteuern, Gewinnsteuern). Ohne diese Steuereinnahmen aus der NEAT-Baustelle würde Silenen zusätzliche Mittel aus der vorliegenden Steuergesetzrevision erhalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die kalte Progression mit der vorliegenden Steuergesetzrevision ausgeglichen wird. Gäbe es keine Teilrevision des Steuergesetzes, dann würde der Ausgleich der kalten Progression durch den Regierungsrat voraussichtlich auf den 1. Januar 2009 ohnehin vorgenommen, was die Gemeinden zirka 500'000 Franken kosten würde. 33'000 Franken dieser 500'000 würden auf Silenen fallen.

Die Teilrevision des Steuergesetzes hat auch Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich (vgl. Tabelle 19). So werden die Mehreinnahmen, die die Gemeinden aufgrund der vorliegenden Teilrevision erhalten, durch den Finanz- und Lastenausgleich teilweise wieder korrigiert. Diejenigen Gemeinden, die von der Teilrevision unterdurchschnittlich profitieren, erhalten über den Finanz- und Lastenausgleich zusätzliche Mittel. Die Wirkungsweise des Finanz- und Lastenausgleichs trägt somit dazu bei, dass die Differenz in der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Wohngemeinden relativ klein bleibt.

Die Vorlage wird unter Berücksichtigung des Finanz- und Lastenausgleichs folgende Auswirkungen auf die Gemeinden haben:

Tabelle 14

<b>Gemeinde</b>	<b>Mehreinnahmen</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Mehreinnahmen</b>
Altdorf	665'698	Isenthal	14'416
Andermatt	49'369	Realp	7'610
Attinghausen	58'891	Schattdorf	150'647
Bauen	2'631	Seedorf	56'644
Bürglen	152'399	Seelisberg	7'359
Erstfeld	211'357	Silenen	-63'857
Flüelen	154'479	Sisikon	17'253
Göschenen	15'408	Spiringen	29'147
Gurtellen	22'386	Unterschächen	24'880
Hospental	5'531	Wassen	5'260
		<b>Total</b>	<b>1'587'508</b>

Für eine detaillierte Aufstellung vergleiche Tabelle 19. Bei den Steuerertragsberechnungen wurde mit Blick auf die finanzielle Situation der Gemeinden ein aktueller Steuersatz von 4,2 Prozent einem zukünftigen Steuerfuss von 100 Prozent gleichgesetzt. Für die Umrechnung wurden die Steuersätze 2008 angenommen.

### 6.3.2. Auswirkungen auf den Steuerfuss

Mit Ausnahme von Silenen erhalten sämtliche Einwohnergemeinden zusätzliche finanzielle Mittel aus der vorliegenden Steuergesetzrevision. Der Regierungsrat nimmt an, dass die Gemeinden diese zusätzlichen Mittel an den Steuerzahler mittels einer Senkung des Steuerfusses weitergeben.

Tabelle 15 zeigt in Spalte 2 den Prozentsatz (nicht Prozentpunkte), mit dem der ordentliche Steuerfuss der Steuerperiode 2008 aufgrund der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes geändert werden müsste, damit die zusätzlichen finanziellen Mittel aus der vorliegenden Teilrevision vollständig an die Steuerzahler weitergegeben werden.

Tabelle 15 Gemeinde	1	2	3
	Steuerfuss 2008	Mehrertrag aufgrund Vorlage	Steuerfuss inkl. Mehrertrag
Altdorf	108%	5.17%	102%
Andermatt	120%	2.47%	117%
Attinghausen	105%	3.49%	101%
Bauen	120%	0.72%	119%
Bürglen	105%	3.43%	101%
Erstfeld	120%	4.01%	115%
Flüelen	110%	5.49%	104%
Göschenen	115%	2.24%	112%
Gurtellen	115%	2.82%	112%
Hospental	100%	2.13%	98%
Isenthal	117%	3.39%	113%
Realp	96%	3.63%	93%
Schattdorf	96%	2.69%	93%
Seedorf	98%	3.40%	95%
Seelisberg	110%	0.83%	109%
Silenen	120%	-2.96%	124%
Sisikon	120%	3.68%	116%
Spiringen	115%	3.76%	111%
Unterschächen	115%	3.85%	111%
Wassen	120%	0.85%	119%

Der Mehrertrag (vgl. Tabelle 15) in Prozenten bezieht sich auf den Steuerfuss 2008. Berücksichtigt wurden die dem Steuerfuss unterliegenden Steuererträge. Nicht berücksichtigt sind zum Beispiel die Kapitalsteuern, die Steuerausfallentschädigungen, die Kopfsteuer oder Steuererträge, deren Veranlagung im Verständigungsverfahren zustande gekommen ist (zum Beispiel Kraftwerke). Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Nach- und Strafsteuern sowie Bussen.

Beispiel: Der Steuersatz der Gemeinde Attinghausen beträgt seit Januar 2008 4,4 Prozent. Diese 4,4 Prozent entsprechen einem Gemeindesteuerfuss von 105 Prozent. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes erhält die Gemeinde Attinghausen zusätzliche Steuererträge von 58'891 Franken (vgl. Tabelle 14). Dieser Betrag entspricht 3,49 Prozent der steuerfusswirksamen Steuererträge. Die Gemeinde Attinghausen müsste nun den Steuerfuss von 105 Pro-

zent um 3,49 Prozent auf 101,33 Prozent senken, damit die zusätzlichen Steuererträge vollständig den steuerpflichtigen Personen von Attinghausen weitergegeben werden. Mathematisch gerundet ergibt dies einen zukünftigen Steuerfuss von 101 Prozent. In diesen Überlegungen nicht berücksichtigt sind ohnehin vorgesehene bzw. mögliche / notwendige Steuer-senkungen oder Steuererhöhungen sowie die rückwirkende Steuersenkung der Gemeinde Altdorf im Jahr 2008.

### 6.3.3. Übergangsregelung

Der Ressourcenausgleich gemäss Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) wird auf Basis der beiden Vorjahre berechnet: Im Jahr 2009 werden bei der Einkommens-, der Vermögens- und der Gewinnsteuer die Erträge der Jahre 2007 und 2008 berücksichtigt.

Die vorliegende Steuergesetzrevision führt bei einigen Gemeinden zu Mehreinnahmen. Bei den finanzschwachen Gemeinden führt die vorliegende Steuergesetzrevision jedoch zu Mindererträgen, die – mit Ausnahme der Gemeinde Silenen – über den Ressourcenausgleich gemäss FiLaG ab 2011 überkompensiert werden. Da der Ressourcenausgleich auf Basis der beiden Vorjahre berechnet wird, entsteht bei den einkommensschwachen Gemeinden in den Jahren 2009 und 2010 eine Finanzierungslücke. Diese ist im Jahr 2009 etwa doppelt so hoch wie im Jahr 2010, da die tieferen Steuererträge des Jahres 2009 für die Berechnung des Ressourcenausgleichs gemäss FiLaG im Jahr 2010 bereits berücksichtigt werden. Der Kanton übernimmt in den Jahren 2009 und 2010 diese Finanzierungslücke von insgesamt zirka 675'000 Franken.

## 6.4. Kirchgemeinden

### 6.4.1. Übersicht über die Mehr- und Mindereinnahmen

Tabelle 16

<b>Kirchgemeinde</b>	<b>Steuerfuss</b>	<b>Differenz Einnahmen</b>	<b>Kirchgemeinde</b>	<b>Steuerfuss</b>	<b>Differenz Einnahmen</b>
evang.-ref. Kirche	118%	-5'624	Isenthal	178%	-17'252
Altdorf	104%	67'846	Realp	148%	619
Andermatt	163%	31'779	Schattdorf	96%	5'298
Attinghausen	163%	-7'163	Seedorf	104%	8'565
Bauen	96%	2'980	Seelisberg	155%	-1'960
Bürglen	111%	-8'279	Silenen	133%	-21'627
Erstfeld	148%	-5'796	Amsteg	148%	-11'394
Flüelen	118%	13'745	Bristen	178%	-15'246
Göschenen	148%	-4'467	Sisikon	148%	-418
Gurtellen Dorf	148%	-6'828	Spiringen	148%	-25'769
Gurtellen Wiler	133%	-1'496	Unterschächen	111%	-15'521
Hospental	178%	-3'212	Wassen	148%	-1'106
			Total röm. kath.		-16'702

Der Mehrertrag aus der Kopfsteuer von 30 Franken beläuft sich für die beiden Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden auf 350'000 bis 400'000 Franken pro Jahr.

Für einen detaillierten Überblick vergleiche Tabelle 20. Der geltende Tarif und der neue Tarif lassen sich nicht miteinander vergleichen. Bisher haben die Kirchgemeinden ihren Steuersatz direkt festgelegt. Dieser lag zwischen 0,65 und 1,2 Prozent (Jahr 2008). Neu legen die Kirchgemeinden jährlich einen Steuerfuss fest. Dieser wird mit der einfachen Steuer von 1,0 Prozent multipliziert, wobei in Zukunft deutlich höhere Steuerfreibeträge zur Anwendung kommen. Für die Ertragsberechnungen wurden die Steuersätze so festgelegt, dass der gesamte Steuerertrag gegenüber dem geltenden Recht praktisch unverändert bleibt.

Die Umstellung auf das neue Tarifsysteem verursacht bei den Landeskirchen zwei Problemkreise. Erstens nimmt die Disparität zwischen den römisch-katholischen Kirchgemeinden zu. Zweitens kommt es - Ertragsneutralität vorausgesetzt - zu einer gewissen Umverteilung zwischen Personen mit hohem Einkommen und Personen mit mittleren bzw. bescheidenen Einkommen. Beide Themen sind bereits bei früheren Steuergesetzrevisionen aufgetreten. Diesmal sind sie besonders ausgeprägt, weil die Steuerlast für alle Personengruppen deutlich gesenkt wird. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Tarifmodell minimiert - unter sonst gleichen Umständen - beide Problemkreise.

#### 6.4.2. Disparität zwischen den römisch-katholischen Kirchgemeinden

Kirchgemeinden mit einem überdurchschnittlichen Steuersubstrat erhalten in Zukunft mehr Steuereinnahmen. Die anderen Kirchgemeinden erhalten weniger Steuereinnahmen. Diese Problematik stellt sich bei der römisch-katholischen Landeskirche und bei den Einwohnergemeinden bei jeder Steuergesetzrevision, ausser die Steuerlast würde erhöht. Währenddem bei den Einwohnergemeinden diese Problematik mit dem Gesetz über den Finanz- und

Lastenausgleich korrigiert wird, fehlt ein ähnlich wirksamer Finanzausgleich bei der römisch-katholischen Landeskirche. Es ist Aufgabe der römisch-katholischen Landeskirche, einen solchen Finanzausgleich zu prüfen.

#### 6.4.3. Umverteilung zwischen den steuerpflichtigen Personen

Wie beschrieben wurde der Steuerfuss der Kirchgemeinden so gewählt, dass es über alle Kirchgemeinden gesehen zu keinem Ertragsausfall kommt. Da der neue Tarif viel Rücksicht auf Personen mit tiefen Einkommen nimmt, muss der Steuerausfall, der bei den Personen mit tiefen und mittleren Einkommen entsteht, durch Personen mit höheren Einkommen kompensiert werden. Dies führt zu einer gewissen Mehrbelastung von Personen, die über ein Bruttoeinkommen von zirka 100'000 Franken und mehr verfügen.

Beispiel 1: verheiratet, 2 Kinder, Kirchgemeinde Altdorf

Tabelle 17

<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>40'000</b>	<b>60'000</b>	<b>80'000</b>	<b>100'000</b>	<b>150'000</b>
Kirchensteuer bisher	70	201	324	445	751
Kirchensteuer neu	0	76	258	438	893
Differenz	-70	-125	-66	-7	142

Beispiel 2: alleinstehend, Kirchgemeinde Altdorf

Tabelle 18

<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>40'000</b>	<b>60'000</b>	<b>80'000</b>	<b>100'000</b>	<b>150'000</b>
Kirchensteuer bisher	218	343	465	586	893
Kirchensteuer neu	79	265	449	631	1'090
Differenz	-139	-78	-16	45	197

Zirka 20 Prozent der steuerpflichtigen Personen werden somit eine höhere Einkommenssteuer zahlen, zirka 80 Prozent zahlen eine tiefere Einkommenssteuer. Die Schwelle liegt bei einem Bruttoeinkommen von 90'000 bis 100'000 Franken.

## 6.5. Steuerbelastung

Ein Fünftel (4,6 Millionen Franken) des Steuerertragsausfalls bei der Einkommenssteuer wird für Personen mit einem Bruttoeinkommen von 140'000 Franken (steuerbares Einkommen von 100'000 Franken) und mehr aufgewendet. Ein weiterer Fünftel (4,9 Millionen Franken) kommt denjenigen Personen zugute, deren Bruttoeinkommen kleiner als 50'000 Franken beträgt. Drei Fünftel der Steuererträge sind für Personen mit mittleren Einkommen bestimmt. Eine einseitige Entlastung eines Einkommenssegments, zum Beispiel des Mittelstandes, ist

rechtlich nicht möglich, da die Durchschnittsbelastung die Form von Grafik 3 annehmen muss.

Tabellen 21 und 22 im Anhang zeigen die aktuelle und die zukünftige Steuerbelastung. Sie stimmen nicht vollständig mit den Tabellen 3, 4, 8 und 9 überein, da die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Steuerberechnung teilweise andere Annahmen trifft. Tabellen 3, 4, 8 und 9 sollen einen Vergleich der zukünftigen Steuerbelastung mit den anderen Zentralschweizer Kantonen ermöglichen. Mit den Tabellen 21 und 22 ist es möglich, die Steuerentlastungen in Prozenten auszudrücken. Für die Bewertung der Ergebnisse vergleiche die Ausführungen unter Ziffer 2.5.1., insbesondere die Tabelle 1. Aus Tabelle 1 in Verbindung mit Tabellen 21 und 22 ist ersichtlich, dass in Zukunft bei allen Personensegmenten und in allen Einkommensklassen Indexzahlen von weniger als 100 zu erwarten sind.

## **7. Steuergesetzrevision, Ausblick**

Nach der Volksabstimmung im Jahr 2008 zu dieser Vorlage wird die Finanzdirektion eine Totalrevision aller drei Urner Steuergesetze in Angriff nehmen. Vorgesehen sind unter anderem folgende materiellen und formellen Änderungen:

- formelle Zusammenführung aller drei Urner Steuergesetze (Steuergesetz, Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer, Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer);
- künftige Anschlussgesetzgebung an das Bundesrecht, d. h. Übernahme des übergeordneten Bundesrechts.

Zudem hat Landrat Thomas Arnold am 24. September 2007 eine Motion betreffend Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer eingereicht. Siehe hierzu die Antwort des Regierungsrats.

## **8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Der Begriff "Staat" wird erst mit der vorgesehenen Totalrevision des Steuergesetzes durch den Ausdruck "Kanton" ersetzt.

### **Artikel 5**

Der Steuerfuss gilt für die Einkommenssteuer (Artikel 47) und Vermögenssteuer (Artikel 67), für die Gewinnsteuer (Artikel 100) sowie für die Kapitalsteuer des Kantons gemäss Artikel 113 und 114. Ebenso gilt er in Zukunft für Kapitaleistungen aus Vorsorge (Artikel 50). Der Steuerfuss gilt nicht für die Kapitalsteuer für ordentlich besteuerte juristische Personen, wes-

halb der Verweis auf Artikel 111 entfällt. Ebenso entfällt der Verweis auf Artikel 112 (siehe Kommentar zu Artikel 112).

Der Steuersatz ist das Produkt von einfacher Steuer und Steuerfuss.

Der Steuerfuss muss zwingend mit dem Voranschlag festgelegt werden, auch wenn dies die Traktandenliste nicht explizit vorsieht.

Beschliesst der Landrat, den Steuerfuss zu erhöhen oder zu senken, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet wie heute zwingend eine Volksabstimmung statt (Absatz 3).

#### **Artikel 9 Absatz 4**

Die Satzbestimmung verliert bei proportionalen Tarifen ihre Bedeutung. Bei den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) handelt es sich um Staatsverträge. DBA beinhalten keine steuerbegründenden Normen. Sie besagen, wie das hiesige Steuerrecht auf internationale Sachverhalte anzuwenden ist. Die in den DBA enthaltenen Regelungen gelten - soweit überhaupt noch relevant - auch in Zukunft. Aus diesen Gründen können die letzten drei Sätze von Absatz 4 gestrichen werden.

Zu beachten ist, dass ausländische Verluste auch in Zukunft nicht mit der Schweizer Bemessungsgrundlage verrechnet werden können.

#### **Artikel 10**

Artikel 10 entfällt, weil die Satzbestimmung bei linearen Steuersätzen keine Bedeutung mehr hat. Das steuerbare Einkommen wird zum Einheitssatz besteuert. Auch hier ist zu beachten, dass ausländische Verluste auch in Zukunft nicht mit der Schweizer Bemessungsgrundlage verrechnet werden können.

#### **Artikel 22 Absatz 2**

Der letzte Satz wurde aufgrund der Unternehmenssteuerreform II des Bundes zur Präzisierung eingefügt. Der Wortlaut lehnt sich an Artikel 18 Absatz 2 DBG an.

#### **Artikel 22a**

Dieser Artikel wurde aus der Unternehmensteuerreform II übernommen (DBG Artikel 18b). Es handelt sich nicht um zwingendes Bundesrecht. Der Kanton Uri kennt jedoch bereits seit dem 1. Januar 2007 die privilegierte Besteuerung von Dividenden, weshalb eine Anpassung des Gesetzestextes an das DBG angezeigt ist. Neu ist gegenüber dem geltenden Recht die Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen (Privatvermögen siehe Artikel 24

Absatz 2) sowie die Ausdehnung der Teilbesteuerung auf Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile. Mit der Übernahme von Artikel 18b DBG schafft der Kanton Uri Rechtssicherheit und Transparenz.

Im Bereiche des Geschäftsvermögens sind sämtliche Erträge aus Beteiligungsrechten (einschliesslich verbuchter Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes (insbesondere der anteiligen Schuldzinsen) im Umfang von 40 Prozent steuerbar. Gewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen werden jedoch nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes (insbesondere der anteiligen Schuldzinsen) nur dann im Umfang von 40 Prozent besteuert, wenn die veräusserten Beteiligungen kumulativ folgende zwei Qualifikationskriterien erfüllen: Sie stellen mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft dar und sie waren während mindestens eines Jahres im Eigentum des Steuerpflichtigen oder des Personenunternehmens. In allen anderen Fällen bleiben Veräusserungsgewinne aus Beteiligungsrechten wie bisher voll steuerbar. Die Einkünfte, welche in den Genuss der Teilbesteuerung gelangen, sind somit global für die qualifizierten Beteiligungen und – unter Ausschluss der Veräusserungsgewinne – global für die nicht qualifizierten Beteiligungen zu ermitteln. Erträge und Veräusserungsgewinne aus Anteilen an Anlagefonds oder diesen steuerlich gleichgestellten Organisationsformen bleiben ungeachtet ihrer relativen oder absoluten Bedeutung wie bisher voll steuerbar.

#### **Artikel 24**

Der Kanton Uri kennt die Teilbesteuerung von Dividenden seit dem 1. Januar 2007; sie ist in Artikel 24 Absatz 2 geregelt. Artikel 24 Absatz 2 wurde der Unternehmensteuerreform II (DBG Artikel 20 Absatz 1<sup>bis</sup>) angepasst. Neu ist die Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen (Geschäftsvermögen siehe Artikel 22a) sowie die Ausdehnung der Teilbesteuerung auf Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile. Mit der Übernahme von Artikel 20 Absatz 1<sup>bis</sup> DBG schafft der Kanton Uri Rechtssicherheit und Transparenz. Es handelt sich nicht um zwingendes Bundesrecht.

Artikel 24 Absatz 4 wurde aus der Unternehmensteuerreform II übernommen (DBG Artikel 20 Absatz 3). Es handelt sich um zwingendes Bundesrecht (StHG Artikel 7b).

Mit dem neu geschaffenen Absatz 4 von Artikel 24 wird das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Gemäss dieser Bestimmung sollen die unmittelbar von den Inhabern der Beteiligungsrechte geleisteten Kapitaleinlagen, Aufgelder und Zuschüsse - sofern diese in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden - bei Rückzahlung in das Privatvermögen der Aktionäre wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, d. h. wie die Rückzahlung von Nennwert-Kapital behandelt werden und daher steuerfrei bleiben. Solche Kapital-

einlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung geleistet wurden, können auf Antrag der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berücksichtigt werden, sofern sie nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden und nachgewiesenermassen noch in den offenen Reserven enthalten sind.

#### **Artikel 24a**

Dieser Artikel wurde aus dem Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung entnommen (DBG Artikel 22a). Es handelt sich um zwingendes Bundesrecht (StHG Artikel 7a). Der Regierungsrat hat am 18. Dezember 2007 per 1. Januar 2008 ein entsprechendes Reglement erlassen. Dieses Reglement wird künftig hinfällig.

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von privat gehaltenen Beteiligungen sind grundsätzlich steuerfrei. Dies ist unbestritten, sofern die Beteiligungen beim Erwerber weiterhin Privatvermögen darstellen, denn damit bleibt die latente Steuerlast auf dem Ausschüttungssubstrat (offene und stille Reserven) der Gesellschaft auf Stufe des neuen Anteilinhabers bestehen. Das Ausschüttungssubstrat müsste nämlich mittels Dividende aus der Unternehmung genommen werden, was eine entsprechende Einkommenssteuer zur Folge hätte. Werden demgegenüber private Beteiligungsrechte in das Geschäftsvermögen eines Erwerbers veräussert, findet ein Systemwechsel statt. Das bisherige Nennwertprinzip wird durch das Buchwertprinzip abgelöst, womit die latente Steuerlast aufgrund des Beteiligungsabzugs beim Neuerwerber untergeht. Das Bundesgericht hat diesbezüglich in seiner Rechtsprechung die Grenzen für einen steuerfreien Kapitalgewinn sukzessive enger gezogen, sodass sachgerechte Nachfolgeregelungen teilweise verunmöglicht wurden.

Mit dem neuen Bundesgesetz wurden die massgebenden Kriterien erstmals gesetzlich definiert, bei deren Vorliegen ein Verkaufserlös als steuerbarer Vermögensertrag zu erfassen ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz dazu das Kreisschreiben Nr. 14 erarbeitet und dieses unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) publiziert.

Artikel 24a sieht folgende Eckpunkte vor:

a. Indirekte Teilliquidation

Eine indirekte Teilliquidation liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;
- Verkauf erfolgt aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen der Käuferschaft;

- Innerhalb von fünf Jahren nach Verkauf wird nicht betriebsnotwendige Substanz aus der verkauften Gesellschaft ausgeschüttet, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war;
- Die Verkäuferschaft hat gewusst oder hätte wissen müssen, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen werden.

Die Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation sind seit 1. Januar 2008 in Kraft und gelten auch rückwirkend für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen ab Steuerjahr 2001. Eine allfällige Besteuerung erfolgt im Nachsteuerverfahren.

#### b. Transponierung

Mit der Gesetzesnorm zur Transponierung soll verhindert werden, dass durch die Übertragung von privaten Beteiligungen auf eine durch die gleiche Person beherrschte Kapitalgesellschaft das vorhandene steuerbare Ausschüttungssubstrat in steuerfrei rückzahlbares Aktienkapital oder Darlehen umgewandelt (transponiert) wird. Damit wurde die bereits bestehende Praxis gesetzlich verankert. Nach der Gesetzesnorm wird der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, besteuert, soweit die erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Im Vergleich zur früheren Praxis können geringfügige Beteiligungen (Streubesitz von weniger als 5 Prozent) steuerneutral in die selbstbeherrschte Gesellschaft eingebracht werden.

#### **Artikel 25 Absatz 4**

Die kalte Progression auf den Abzügen und Richtwerten muss gemäss dem geltenden Recht ausgeglichen werden. Dazu gehören die Abzüge und Richtwerte von Artikel 25.

#### **Artikel 34 Absatz 1**

Dieser Artikel wurde der Unternehmenssteuerreform II entnommen (DBG Artikel 30 Absatz 1). Es handelt sich um zwingendes Bundesrecht (StHG Artikel 8 Absatz 4).

Der Begriff der Ersatzbeschaffung soll erweitert werden. Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch andere Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens sollen die stillen Reserven übertragen werden können. Auf die Erfordernisse der gleichen betrieblichen Funktion und der Gleichartigkeit der Ersatzobjekte soll verzichtet werden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens. Der Steueraufschub wird bei Ersatzbeschaffungen für Umlaufvermögen oder für Beteiligungen ohne funktionellen Bezug zum Unternehmen nicht gewährt.

**Artikel 37 Buchstabe a**

Dieser Artikel wurde der Unternehmenssteuerreform II entnommen (DBG Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a). Es handelt sich um zwingendes Bundesrecht (StHG Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a).

Private Schuldzinsen sind nur noch bis zur Höhe des Brutto-Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Artikel 24, 24a und 25 StG) abzugsfähig. Ein Schuldzinsen-Überhang ist an sich nicht mehr zulässig. Ein gewisser Überhang wird aber faktisch trotzdem abzugsfähig sein, weil in diesem Zusammenhang nicht rückforderbare ausländische Kapitalertragssteuern und die gemäss Artikel 24 Absatz 2 für alle Dividenden vorgesehene Milderungsmassnahme (Teilbesteuerungsverfahren) den Betrag des höchstzulässigen Schuldzinsenabzuges nicht schmälern.

**Artikel 39**

Der geltende Abzug für Alleinstehende von 1'500 Franken müsste aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression theoretisch nur auf 1'600 Franken erhöht werden. Um die Formulare einfach und transparent gestalten zu können, werden die Werte der direkten Bundessteuer übernommen. Auf der anderen Seite wird der Versicherungsabzug für Kinder von 700 Franken gemäss Buchstabe d nicht erhöht, womit auch hier eine Gleichstellung mit der direkten Bundessteuer erreicht werden kann.

Der Versicherungsabzug für Verheiratete wird im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression von 3'100 Franken auf 3'300 Franken erhöht.

Vgl. hierzu auch Artikel 51 Absatz 4.

**Artikel 42**

Zweitverdienerehepaare dürfen gegenüber gleichsitierten Konkubinatspaaren steuerlich nicht benachteiligt werden. Der Kanton Uri hat diese Problematik im geltenden Recht mit verschiedenen Gesetzesbestimmungen gelöst. Das geltende Splitting (Artikel 47 Absatz 2 und 3) entfällt nun aufgrund des linearen Tarifs. Es wird durch einen einfachen Zweitverdienerabzug von maximal 3'500 Franken ersetzt. Die 3'500 Franken entsprechen der Differenz von 14'500 Franken (Abzug für alle) zu 11'000 Franken (Abzug für Verheiratete). Der Zweitverdienerabzug kann nur soweit geltend gemacht werden, als dass das niedrigere Einkommen nach Abzug der Beiträge an AHV, IV, BVG, UV und ALV den Betrag von 14'500 Franken übersteigt. Beträgt dieses Einkommen zum Beispiel 17'000 Franken, dann können als Zweitverdienerabzug 2'500 Franken von den steuerbaren Einkünften abgesetzt werden.

Im Gleichschritt wird Absatz 2 in Absatz 1 integriert. Dadurch wird eine Angleichung an das Gesetz über die direkte Bundessteuer erwirkt (Artikel 33 Absatz 2 DBG). Das gemeinsame Erwerbseinkommen wird gleichmässig auf beide Ehegatten verteilt.

#### **Artikel 46**

In Buchstabe a wird der Kinderabzug von 6'100 auf 7'500 Franken erhöht. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Ausgleich der kalten Progression, sondern um eine zusätzliche familienpolitische Massnahme.

Der Ausbildungsabzug gemäss Buchstaben b und c wird der Teuerung angepasst. Die Beiträge werden gemäss Artikel 51 auf 100 Franken gerundet. Der jeweils letzte Satz von Buchstaben b und c wird der aktuellen Praxis angepasst. Dabei wird der Ausdruck "um den Lehrlingslohn" durch den Ausdruck "um die 10'000 Franken übersteigenden Erwerbseinkünfte" ersetzt, da eine Differenzierung zwischen Lehrlingslohn und Einkünfte für Studierende nicht der geltenden Auffassung von Artikel 127 BV (Gleichheitssatz) entspricht.

Der Unterstützungsabzug (Buchstabe d) wird nicht der Teuerung angepasst, denn dieser Abzug wurde bereits auf den 1. Januar 2007 um 50 Prozent erhöht. Auch Buchstabe g wird nicht der Teuerung angepasst, weil der Abzug per 1. Januar 2007 um 400 Prozent erhöht wurde.

Buchstaben e und f beinhalten die beiden wichtigsten Abzüge des neuen, linearen Steuertarifs. Diese beiden Abzüge werden sehr deutlich erhöht.

Beim Fremdbetreuungsabzug für Kinder gemäss Buchstabe g sollen neu die effektiven, nachgewiesenen Kosten geltend gemacht werden können. Diese Kosten sind zu belegen.

Buchstabe h (Abzug für bescheidene Einkommen) fällt in Zukunft weg. Der Abzug für bescheidene Einkommen wird in Buchstaben e und f integriert.

#### **Artikel 47**

Artikel 47 beinhaltet neu nicht nur die Staatssteuer, sondern auch die Gemeindesteuern (bisher Artikel 48). Einwohner- und Kirchgemeinden legen nicht mehr einen Steuersatz fest, sondern den Steuerfuss. Dieser ergibt, multipliziert mit der einfachen Steuer, den Steuersatz. Siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 5.

Absatz 2 entfällt. Der so genannte Doppeltarif wird durch die deutliche Erhöhung des Verheiratetenabzugs (Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe e) abgelöst.

Bei linearen Steuertarifen braucht es kein Ehepaarsplitting. Somit entfällt Absatz 3. Vgl. Kommentar zu Artikel 42.

Absatz 4 ist in Artikel 5 ausreichend geregelt. Der für die steuerpflichtige Person massgebende Steuersatz ist das Produkt von einfacher Steuer (Artikel 47 Absatz 1) und Steuerfuss (Artikel 5).

Absatz 5 entfällt, da es unabhängig vom Zivilstand nur noch einen Steuersatz gibt.

#### **Artikel 48**

Artikel 48 wurde in Artikel 47 integriert.

#### **Artikel 49**

Artikel 49 entfällt, weil die Satzbestimmung bei linearen Steuersätzen keine Bedeutung mehr hat. Das steuerbare Einkommen wird zum Einheitssatz besteuert.

#### **Artikel 49a**

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) in Kraft getreten. Zu diesem Zweck sieht das BGSA unter anderem administrative Erleichterungen beim Steuerbezug vor. Gemäss Artikel 2 BGSA können Arbeitgeber die Steuern auf kleinen Arbeitsentgelten der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen in einem vereinfachten Verfahren abrechnen. Die Grundsätze dieses vereinfachten Abrechnungsverfahrens sind in den Artikeln 2 und 3 BGSA und in der Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA; SR 822.411) festgehalten. Es handelt sich mit Ausnahme der Satzbestimmung um zwingendes Bundesrecht.

Den Kantonen bleibt die Festlegung der Steuersätze gemäss StHG Artikel 1 Absatz 3. Dabei haben sich die Kantone auf einen einheitlichen Steuersatz von 4,5 Prozent geeinigt, was mit Absatz 1 geregelt wird.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 8. Januar 2008 das Reglement über die Quellensteuern den bundesrechtlichen Vorgaben angepasst (Absatz 6). Darin sind die Details geregelt.

Sinn und Zweck von Artikel 49a ist nicht die Optimierung der Steuerlast, sondern (unter bestimmten Bedingungen) die administrative Entlastung. Zum Beispiel soll die Anstellung von Raumpflegerinnen oder Gärtnern für den privaten Haushalt erleichtert werden. Die Anstellung von Ehegatten im eigenen Betrieb oder die Abwicklung von Geschäften über eine sepa-

rate Firma (mit entsprechend niedrigen Lohnsummen) würden zum Beispiel nicht unter Artikel 49a fallen. Für solche Einkünfte gelten die ordentlichen Tarife nach Artikel 47.

#### **Artikel 50**

Da der Tarif bei der Einkommenssteuer unabhängig von Zivilstand nur einen Grenzsteuersatz kennt, muss nicht mehr zwischen verheirateten und nicht verheirateten Personen (im steuerrechtlichen Sinne) unterschieden werden. Somit entfällt Absatz 3.

Absatz 5 fällt weg, da die Kirchgemeinden die Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge auf Basis einer einfachen Steuer erheben (Artikel 48 Absatz 2). Aus demselben Grunde sind auch Absatz 6 und 7 nicht mehr notwendig.

#### **Artikel 51**

Mit der Steuervorlage 2008 wird die kalte Progression auf den 1. Januar 2009 vollständig ausgeglichen.

Die jährliche Teuerung ist heute mittel- und langfristig deutlich weniger hoch als früher. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die wichtigsten Notenbanken heute eine an der Preisstabilität orientierte geldpolitische Strategie verfolgen. Die Nationalbank setzt zum Beispiel Preisstabilität mit einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von weniger als 2 Prozent pro Jahr gleich.

Neu soll die kalte Progression alle vier Jahre - unabhängig vom Ausmass der aufgelaufenen Teuerung - ausgeglichen werden. Ferner hat der Regierungsrat gemäss Absatz 4 die Möglichkeit, die Abzüge von Artikel 39 an die direkte Bundessteuer anzupassen. Durch einen vorzeitigen Ausgleich der kalten Progression im Sinne einer Anpassung an das Bundesrecht lassen sich die Steuerformulare übersichtlicher gestalten (nur eine Spalte).

Neu unterliegt auch Artikel 66 (Sozialabzüge Vermögenssteuer) dem Ausgleich der kalten Progression.

#### **Artikel 57**

Dieser Artikel wurde der Unternehmenssteuerreform II entnommen (Artikel 14 Absatz 3 StHG). Es handelt sich um zwingendes Bundesrecht.

#### **Artikel 66**

Die Abzüge für alle Steuerpflichtigen und für Verheiratete werden um 20'000 Franken auf 80'000 Franken erhöht.

**Artikel 67**

Artikel 67 regelt neu auch die Gemeindesteuern (bisher Artikel 68). Artikel 253 hat keine Bedeutung mehr.

Absatz 2 entfällt, da die Bestimmung des Steuersatzes in Artikel 5 ausreichend geregelt ist.

**Artikel 68**

Artikel 68 wurde in Artikel 67 integriert.

**Artikel 70 Absatz 1**

Die Kopfsteuer wird von 30 auf 70 Franken erhöht (Absatz 1).

Absatz 2 entfällt, da aus Absatz 1 ersichtlich ist, dass die Kopfsteuer von 70 Franken den Einwohnergemeinden zufällt.

Neu erheben auch die Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden eine Kopfsteuer (Absatz 3). In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten auch bei den Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden nur eine Kopfsteuer.

Gemäss Absatz 4 müssen auch Kinder in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, keine Kopfsteuer entrichten. Es gilt die gleiche Steuerpraxis wie für Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a.

**Artikel 71 Absatz 3**

Die Satzbestimmung hat bei linearen Grenzsteuersätzen keine Bedeutung. Der zweite Satz von Artikel 71 Absatz 3 entfällt somit.

**Artikel 94 Absatz 4**

Dieser Artikel wurde der Unternehmenssteuerreform II entnommen (Artikel 62 Absatz 4 DBG). Es handelt sich um zwingendes Bundesrecht, abgeleitet aus Artikel 28 StHG.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Beteiligungsabzugs nach Artikel 101 erfährt Artikel 94 Abs. 4 StG (betreffend Auflösung von Wertberichtigungen und Rückgängigmachung von Abschreibungen auf qualifizierten Beteiligungen) eine Anpassung. Was in diesem Absatz bezüglich der allfälligen Zurechnung von Abschreibungen und Auflösung von Wertberichtigungen steht, gilt nicht mehr für Quoten von 20 Prozent, sondern bereits für Quoten von 10 Prozent und allenfalls auch für tiefere Restquoten, sofern diese mindestens einen Verkehrswert von einer Million Franken aufweisen.

### **Artikel 96 Absatz 1 und 4**

Dieser Artikel wurde aus der Unternehmensteuerreform II übernommen (DBG Artikel 64 Absatz 1 und 1<sup>bis</sup>). Es handelt sich um zwingendes Bundesrecht (StHG Artikel 8 Absatz 4).

Absatz 1: Der Ersatzbeschaffungstatbestand ist sowohl bei natürlichen Personen im Rahmen der selbstständigen Erwerbstätigkeit in Artikel 34 StG als auch bei den juristischen Personen im Sinne einer einheitlichen Unternehmensbesteuerung identisch ausgestaltet worden. Es kann daher auf die Ausführungen bei den natürlichen Personen (Artikel 34 DBG) verwiesen werden.

Absatz 4: Auf Grund des am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Fusionsgesetzes und der damit bewirkten Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer können beim Ersatz von Beteiligungen stille Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war (Art. 96 Absatz 4 STG). Mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Herabsetzung der Beteiligungsquote für die Erlangung des Beteiligungsabzugs sollen neu beim Ersatz von Beteiligungen stille Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden können, wenn die veräusserte Beteiligung, sofern als solche während mindestens eines Jahres von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehalten, mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht.

### **Artikel 100**

Artikel 100 regelt neu auch die Gemeindesteuern. Wie bei der Einkommens- und Vermögenssteuer regeln die Gemeinden die Steuerbelastung zukünftig durch den Steuerfuss.

Der Anteil an der Gewinnsteuer erhöht sich für den Kanton von 2 auf 4,7 Prozent, derjenige der Gemeinden reduziert sich von 9 auf 4,7 Prozent (bisher Artikel 104). Die Gesamtbelastung bleibt im Durchschnitt unverändert.

Absatz 2 entfällt, da in Artikel 5 ausreichend geregelt.

Absatz 3 wurde aus Artikel 104 übernommen. Absatz 3 ist weiterhin notwendig, da juristische Personen nicht einer Konfession zugeordnet werden können.

### **Artikel 101 Absatz 1**

Dieser Artikel wurde aus der Unternehmensteuerreform II übernommen (DBG Artikel 69 Absatz 1 und 1<sup>bis</sup>). Es handelt sich um zwingendes Bundesrecht (StHG Artikel 28).

Wie bisher ist gemäss Artikel 101 DBG für die Erlangung des Beteiligungsabzuges auf Dividenden entweder das Quotenkriterium, das nunmehr auch für Genussscheine zum Tragen kommt, oder das wertmässige Kriterium zu erfüllen. Beide Kriterien sollen nun aber neu um die Hälfte reduziert werden, sodass bei Beteiligungen von mindestens 10 Prozent (statt 20 Prozent) am Grundkapital (Stamm- oder Aktienkapital) oder an den Gewinnen und Reserven anderer Gesellschaften sowie für kleinere Beteiligungen, die einen Verkehrswert von mindestens einer Million (statt zwei Millionen) Franken aufweisen, Anspruch auf die Ermässigung der Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn besteht. Beteiligungen an Körperschaften, die steuerlich wie Anlagefonds behandelt werden, sind vom Beteiligungsabzug ausgeschlossen.

In Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe b StG sind die Voraussetzungen verankert, bei deren Erfüllung der Beteiligungsabzug auch auf Kapitalgewinnen gewährt wird. Dafür ist seit jeher nur das Quotenkriterium massgebend, das nunmehr auf 10 Prozent reduziert wurde, und die Besitzesdauer von mindestens einem Jahr vorgeschrieben. Die praktische Anwendung dieser kumulativen Voraussetzungen soll indes gelockert werden (vgl. Kreisschreiben der ESTV vom 9. Juli 1998, Ziff. 2.4.2 Bst. b "Kapitalgewinne"). Wer einmal beide Voraussetzungen erfüllt hat, soll bei Teilveräusserungen den Beteiligungsabzug auch für Quoten beanspruchen können, die unter 10 Prozent liegen, sofern er am Ende des dem Verkauf vorangegangenen Steuerjahres aufgrund des wertmässigen Kriteriums für den Beteiligungsabzug auf Dividenden qualifizierte. Diese letzte Präzisierung ist erforderlich; denn es wäre kaum erklärbar, wenn eine unter einer Million Verkehrswert liegende Beteiligung bei Veräusserung in den Genuss der Ermässigung gelangen würde, obschon sie sich im Vorjahr nicht mehr für die Ermässigung auf Dividenden qualifizierte.

#### **Artikel 104**

Artikel 104 wurde in Artikel 100 integriert.

#### **Artikel 105**

Der Tarif für natürliche Personen ändert wesentlich. Für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen würde es ohne Anpassung von Artikel 105 Absatz 1 zu einer Mehrbelastung von zirka 50 Prozent kommen.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten ihre Gewinnsteuern in Zukunft nach den Tarifen für juristische Personen (Artikel 100). Es kommt gegenüber dem geltenden Recht je nach Gewinnhöhe zu einer leichten Mehr- oder Minderbelastung.

Explizit erwähnt werden neu die Anlagefonds. Aus dem geltenden Gesetz ist jedoch abzuleiten, dass es sich hierbei nur um eine Präzisierung, und nicht um eine Ausweitung von Artikel 105 handelt.

**Artikel 112**

Artikel 112 entfällt. Gesellschaften mit Beteiligungen zahlen somit beim Kapital nur eine Gemeindesteuer, so wie ordentliche Kapitalgesellschaften ohne qualifizierte Beteiligung. Das Amt für Steuern hat diese Regelung mit Blick auf die Gleichbehandlung der Kapitalgesellschaften seit 1. Januar 2007 vorweggenommen.

**Artikel 113 und 114 Absatz 2**

Absatz 2 entfällt, da Artikel 5 eindeutig ist. Der für die steuerpflichtige Person massgebende Steuersatz ist das Produkt von einfacher Steuer und Steuerfuss (Artikel 5).

**Artikel 118 Absatz 1**

In Anpassung an Artikel 105 Absatz 1 wird in Zukunft das Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und Anlagefonds nach dem Tarif für juristische Personen besteuert.

Explizit erwähnt werden neu die Anlagefonds. Aus dem geltenden Gesetz ist jedoch abzuleiten, dass es sich hierbei nur um eine Präzisierung und nicht um eine Ausweitung von Artikel 118 handelt.

**Artikel 138a**

Eine Aufteilung ist nur bei Grossbaustellen während der Bauphase vorgesehen. Damit von einer Grossbaustelle gesprochen werden kann, braucht es mindestens 100 an der Quelle besteuerte Personen (Absatz 2).

Für die Betriebsphasen gibt es keine Ertragsaufteilung.

Der Steuerertrag wird nur dann aufgeteilt, wenn für die quellensteuerpflichtigen Personen eine organisierte Unterkunft besteht (zum Beispiel Barackendorf). Wohnen die quellensteuerpflichtigen Personen dezentral und nicht organisiert in verschiedenen Gemeinden, entfällt die Ertragsaufteilung (Absatz 3). Aus Absatz 3 ist ersichtlich, dass die Quellensteuererträge nur dann aufgeteilt werden, wenn erhebliche Immissionen verursacht werden. Das blosse Vorhandensein einer Grossbaustelle ist für die Aufteilung der Quellensteuererträge somit nur ein notwendiges, jedoch nicht hinreichendes Kriterium.

Der Wohnortgemeinde (Gemeinde, in der sich die quellensteuerpflichtigen Personen anmelden müssen) fällt ein Vorausanteil von 20 Prozent zu (Absatz 4). Dieser Vorausanteil leitet sich aus den interkantonalen Steuerauscheidungsregeln ab.

Der Regierungsrat entscheidet gemäss Absatz 5 endgültig. Er hört die betroffenen Gemeinden an. Die betroffenen Gemeinden sind angehalten, die Ertragsaufteilung vorher gemeinsam zu diskutieren und dem Regierungsrat einen Vorschlag zu unterbreiten.

### **Artikel 253**

Artikel 253 entfällt, da die steuerliche Entlastung beim Vermögen weitaus grösser ausfällt als dem Landrat im September 2006 anlässlich der Beratungen der Steuervorlage 2006 und der allgemeine Neuschätzung der Grundstücke angekündigt. Artikel 253 hätte gegenüber den im Jahr 2006 gültigen Steuersätzen lediglich eine Senkung der Steuersätze von 20 Prozent mit sich gebracht. Somit werden auch alle Hauseigentümer bezüglich der Vermögenssteuer deutlich besser gestellt als im Rahmen der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke angekündigt.

### **Artikel 254 (neu)**

Die Ertragsausfallberechnungen für die Staatssteuer wurden mit einem Steuerfuss von 100 Prozent vorgenommen. Zumindest für die Steuerperiode 2009 soll der Staatssteuerfuss nicht mehr als 100 Prozent betragen. Der Landrat kann für das Jahr 2009 zusammen mit dem Voranschlag einen tieferen Satz als 100 Prozent bestimmen, wobei ein solcher Entscheid dem fakultativen Referendum unterstehen würde. Die Übergangsbestimmungen bei der letzten Totalrevision enthielten eine ähnliche Bestimmung (Artikel 228).

### **Artikel 255 (neu)**

Artikel 255 regelt die Anwendung des neuen Rechts, was im Zusammenhang mit nicht ordentlichen Besteuerungen (zum Beispiel Nachsteuern) von Bedeutung ist.

### **Artikel 256 (neu)**

Die neuen Bestimmungen hinsichtlich der indirekten Teilliquidation (Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a) gelten auch rückwirkend. Hingegen gilt diese Übergangsregelung nicht für die Transponierung (Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe b).

### **Artikel 257 (neu)**

Mit Artikel 257 werden die Finanzierungslücken, die bei den finanzschwachen Gemeinden in den Jahren 2009 und 2010 entstehen, durch den Kanton kompensiert. Es wird sich um eine rechtlich unmittelbar gebundene Ausgabe handeln.

Da für die Berechnungen des Finanz- und Lastenausgleichs im Jahr 2010 die Steuererträge des Kalenderjahres 2009 berücksichtigt werden, fällt die Finanzierungslücke der finanzschwachen Gemeinden deutlich weniger hoch aus als im Jahr 2009. Mit der Regelung gemäss Absatz 2, dass der Kanton im Jahr 2010 die Hälfte der Differenz übernimmt, wird den finanziellen Bedürfnissen dieser Gemeinden Rechnung getragen.

Gemäss Absatz 1 werden die Quellensteuererträge bei der Berechnung der Kompensationszahlungen nicht berücksichtigt.

Sollten die Gemeinden die Steuerfüsse erhöhen oder senken, so gelten diejenigen Steuerfüsse, die den Ertragsberechnungen der vorliegenden Teilrevision zu Grunde gelegt wurden (Absatz 3).

Rund 24 Monate nach Ende einer Steuerperiode sind sämtliche steuerpflichtigen Personen definitiv veranlagt. Aus diesem Grunde wird in Absatz 4 für die definitive Abrechnung der Ausgleichszahlungen der 31. Dezember 2012 erwähnt.

### **C. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211), wie sie im Anhang enthalten sind, werden zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

#### Anhang

- Änderungserlass

#### Beilage

- verschiedene Auswirkungen (Beilage 1)
- Vernehmlassungsadressaten (Beilage 2)
- synoptische Darstellung (Beilage 3)

## Auswirkungen auf Gemeinden pro Steuerart

Gemeinde	Einkommens- steuer	Kapital- leistungen	Quellen- steuer	Vermögens- steuer	Gewinn- steuer	Wirkung NFAUR	Kopfsteuer	Total
Altdorf	1'760'013	81'224	-27'617	-933'617	-301'788	-113'757	201'240	665'698
Andermatt	226'905	9'854	-8'746	-201'811	-9'938	5'746	27'360	49'369
Attinghausen	133'370	12'701	-1'544	-109'551	-20'083	12'439	31'560	58'891
Bauen	47'599	1'483	-390	-44'009	-10'767	4'275	4'440	2'631
Bürglen	397'155	27'483	-3'939	-287'586	-70'588	5'315	84'560	152'399
Erstfeld	533'754	32'955	-9'956	-331'925	-41'628	-58'324	86'480	211'357
Flüelen	397'256	16'305	-5'528	-206'111	-63'000	-25'843	41'400	154'479
Göschenen	53'675	3'910	-3'172	-33'268	-22'816	5'719	11'360	15'408
Gurtellen	14'329	3'142	-2'226	-48'946	-31'073	71'921	15'240	22'386
Hospental	4'640	958	-623	-22'603	-6'743	24'342	5'560	5'531
Isenthal	-45'297	1'738	-51	-36'481	-3'650	87'837	10'320	14'416
Realp	23'320	1'958	-547	-15'955	-3'995	-1'251	4'080	7'610
Schattdorf	865'840	43'815	-10'318	-428'202	-154'050	-271'637	105'200	150'647
Seedorf	257'531	17'976	-1'726	-118'241	-42'361	-89'816	33'280	56'644
Seelisberg	63'054	4'652	-3'611	-118'597	-5'155	52'417	14'600	7'359
Silenen	84'237	11'087	-82'661	-151'637	-68'421	84'285	59'253	-63'857
Sisikon	33'230	3'282	-606	-38'031	-4'014	15'432	7'960	17'253
Spiringen	-67'562	3'279	-593	-60'364	-11'583	147'169	18'800	29'147
Unterschächen	-41'339	1'846	-779	-45'810	-8'127	104'448	14'640	24'880
Wassen	48'181	4'796	-2'009	-63'454	-7'899	14'524	11'120	5'260
	4'789'891	284'444	-166'643	-3'296'198	-887'679	75'241	788'453	1'587'509

Tabelle 20

**Auswirkungen auf Kirchgemeinden pro Steuerart**

<b>Kirchgemeinde</b>	<b>Einkommen</b>	<b>Kapital- leistungen</b>	<b>Quellen- steuer</b>	<b>Vermögens- steuer</b>	<b>Gewinn- steuer</b>	<b>Total</b>
<b>Aldorf</b>	20'180	16'105	-3'157	52'703	-17'985	67'846
<b>Andermatt</b>	16'376	2'520	-3'648	16'506	26	31'779
<b>Attinghausen</b>	-18'403	4'463	-690	8'371	-905	-7'163
<b>Bauen</b>	892	241	-186	2'347	-314	2'980
<b>Bürglen</b>	-26'563	6'846	-798	17'136	-4'900	-8'279
<b>Erstfeld</b>	-31'991	7'880	-1'851	20'560	-393	-5'796
<b>Flüelen</b>	3'623	3'318	-1'655	11'991	-3'532	13'745
<b>Göschenen</b>	-6'446	751	-312	2'304	-764	-4'467
<b>Gurtellen Dorf</b>	-7'694	333	-629	1'289	-126	-6'828
<b>Gurtellen Wiler</b>	-1'896	337	-438	1'001	-500	-1'496
<b>Hospental</b>	-5'276	420	-195	2'405	-566	-3'212
<b>Isenthal</b>	-20'786	661	-44	2'905	12	-17'252
<b>Realp</b>	-868	691	-223	1'292	-273	619
<b>Schattdorf</b>	-14'119	8'887	-1'089	21'006	-9'388	5'298
<b>Seedorf</b>	5'781	3'816	-463	3'072	-3'641	8'565
<b>Seelisberg</b>	-8'955	1'321	-819	6'727	-234	-1'960
<b>Silenen</b>	-7'584	1'882	-15'883	3'129	-3'171	-21'627
<b>Amsteg</b>	-10'538	497	-3'628	2'476	-202	-11'394
<b>Bristen</b>	-19'402	858	-117	3'261	153	-15'246
<b>Sisikon</b>	-3'982	825	-231	3'009	-39	-418
<b>Spiringen</b>	-29'630	1'027	-814	4'047	-399	-25'769
<b>Unterschächen</b>	-16'687	442	-485	1'651	-442	-15'521
<b>Wassen</b>	-8'110	1'618	-454	5'920	-80	-1'106
	-192'078	65'737	-37'809	195'110	-47'663	-16'702
<b>reformierte Kirche</b>	6'050	5'373	-3'162	-8'687	-5'198	-5'624

Tabelle 21

## Belastungsvergleich Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kopfsteuer)

Zivilstand	Ki	Gelt. Recht	Vorlage	Differenz										
<b>Bruttoeinkommen 20'000</b>														
Alleinstehend	0	100:0	612	110	-81.96%	2'281	1'533	-32.80%	3'614	2'955	-18.24%	5'095	4'377	-14.09%
Alleinstehend	2	100:0	0	0	0.00%	0	0	0.00%	703	0	-100%	1'555	0	-100%
Verheiratet	0	100:0	0	0	0.00%	306	0	-100%	1'712	940	-45.09%	2'932	2'363	-19.41%
Verheiratet	2	100:0	0	0	0.00%	0	0	0.00%	472	0	-100%	1'408	0	-100%
Verheiratet DV	0	70:30	0	0	0.00%	26	0	-100%	1'232	844	-31.47%	2'562	2'243	-12.46%
Konkubinat DV	0	70:30	0	0	0.00%	799	261	-67.40%	2'043	1'248	-38.91%	2'967	2'244	-24.36%
Rentner verheiratet	0	100:0	0	0	0.00%	656	0	-100%	2'294	1'527	-33.44%	3'602	3'126	-13.22%
Rentner alleinstehend	0	100:0	1'115	472	-57.69%	2'765	2'071	-25.11%	4'335	3'670	-15.35%	6'103	5'269	-13.67%
<b>Bruttoeinkommen 30'000</b>														
<b>Bruttoeinkommen 40'000</b>														
<b>Bruttoeinkommen 50'000</b>														
<b>Bruttoeinkommen 60'000</b>														
Alleinstehend	0	100:0	6'764	5'800	-14.26%	8'651	7'222	-16.52%	10'476	8'602	-17.89%	12'559	9'981	-20.53%
Alleinstehend	2	100:0	2'519	1'418	-43.70%	3'735	2'841	-23.94%	5'302	4'221	-20.39%	6'881	5'600	-18.62%
Verheiratet	0	100:0	4'299	3'785	-11.97%	5'919	5'207	-12.02%	7'486	6'587	-12.00%	9'065	7'967	-12.12%
Verheiratet	2	100:0	2'340	1'162	-50.32%	3'507	2'585	-26.29%	5'010	3'965	-20.87%	6'590	5'344	-18.90%
Verheiratet DV	0	70:30	3'756	3'308	-11.92%	5'217	4'504	-13.67%	6'862	5'926	-13.64%	8'493	7'348	-13.48%
Konkubinat DV	0	70:30	4'241	3'239	-23.62%	5'725	4'488	-21.61%	7'452	5'910	-20.69%	9'256	7'332	-20.79%
Rentner verheiratet	0	100:0	5'390	4'725	-12.34%	7'210	6'324	-12.29%	9'030	7'923	-12.26%	10'975	9'522	-13.24%
Rentner alleinstehend	0	100:0	8'205	6'868	-16.30%	10'325	8'467	-18.00%	12'706	10'066	-20.78%	15'126	11'665	-22.88%
<b>Bruttoeinkommen 70'000</b>														
<b>Bruttoeinkommen 80'000</b>														
<b>Bruttoeinkommen 90'000</b>														

Erklärung: Verheiratet DV 0 70:30 → Verheiratete Zweitverdiener ohne Kinder. Die eine Person verdient 70 Prozent des Gesamteinkommens, die andere Person 30 Prozent.

Beispiel: Eine verheiratete Person mit 2 Kindern und einem Bruttoeinkommen von 70'000 Franken bezahlt in Zukunft 26,29 Prozent weniger Steuern. Die Steuerlast sinkt von 3'507 Franken auf 2'585 Franken.

Tabelle 22

## Belastungsvergleich Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kopfsteuer)

Zivilstand	Ki	Gelt. Recht	Vorlage	Differenz										
		<b>Bruttoeinkommen 100'000</b>			<b>Bruttoeinkommen 125'000</b>			<b>Bruttoeinkommen 150'000</b>			<b>Bruttoeinkommen 175'000</b>			
Alleinstehend	0	100:0	14'642	<b>11'361</b>	-22.41%	19'896	<b>14'838</b>	-25.42%	25'242	<b>18'366</b>	-27.24%	30'686	<b>21'961</b>	-28.43%
Alleinstehend	2	100:0	8'448	<b>6'980</b>	-17.38%	12'950	<b>10'457</b>	-19.25%	18'075	<b>13'984</b>	-22.63%	23'301	<b>17'580</b>	-24.55%
Verheiratet	0	100:0	10'697	<b>9'346</b>	-12.63%	15'734	<b>12'824</b>	-18.50%	20'859	<b>16'351</b>	-21.61%	26'145	<b>19'947</b>	-23.71%
Verheiratet	2	100:0	8'157	<b>6'724</b>	-17.56%	12'579	<b>10'201</b>	-18.90%	17'704	<b>13'729</b>	-22.45%	22'923	<b>17'324</b>	-24.42%
Verheiratet DV	0	70:30	10'089	<b>8'739</b>	-13.38%	14'670	<b>12'210</b>	-16.77%	19'734	<b>15'682</b>	-20.53%	24'823	<b>19'179</b>	-22.74%
Konkubinat DV	0	70:30	10'932	<b>8'755</b>	-19.92%	15'296	<b>12'236</b>	-20.01%	20'001	<b>15'717</b>	-21.42%	24'869	<b>19'223</b>	-22.70%
Rentner verheiratet	0	100:0	13'295	<b>11'121</b>	-16.35%	19'095	<b>15'119</b>	-20.83%	24'937	<b>19'116</b>	-23.34%	30'862	<b>23'114</b>	-25.11%
Rentner alleinstehend	0	100:0	17'546	<b>13'264</b>	-24.41%	23'596	<b>17'261</b>	-26.85%	29'646	<b>21'259</b>	-28.29%	35'696	<b>25'256</b>	-29.25%
		<b>Bruttoeinkommen 200'000</b>			<b>Bruttoeinkommen 225'000</b>			<b>Bruttoeinkommen 250'000</b>			<b>Bruttoeinkommen 275'000</b>			
Alleinstehend	0	100:0	36'131	<b>25'557</b>	-29.26%	41'575	<b>29'153</b>	-29.88%	47'019	<b>32'749</b>	-30.35%	52'445	<b>36'344</b>	-30.70%
Alleinstehend	2	100:0	28'633	<b>21'176</b>	-26.05%	33'965	<b>24'772</b>	-27.07%	39'297	<b>28'367</b>	-27.81%	44'611	<b>31'963</b>	-28.35%
Verheiratet	0	100:0	31'477	<b>23'542</b>	-25.21%	36'809	<b>27'138</b>	-26.27%	42'141	<b>30'734</b>	-27.07%	47'455	<b>34'330</b>	-27.66%
Verheiratet	2	100:0	28'253	<b>20'920</b>	-25.96%	33'586	<b>24'516</b>	-27.01%	38'918	<b>28'112</b>	-27.77%	44'231	<b>31'707</b>	-28.31%
Verheiratet DV	0	70:30	30'099	<b>22'743</b>	-24.44%	35'393	<b>26'307</b>	-25.67%	40'664	<b>29'854</b>	-26.58%	45'928	<b>33'402</b>	-27.27%
Konkubinat DV	0	70:30	29'670	<b>22'731</b>	-23.39%	34'950	<b>26'239</b>	-24.92%	40'031	<b>29'726</b>	-25.74%	45'137	<b>33'203</b>	-26.44%
Rentner verheiratet	0	100:0	36'787	<b>27'111</b>	-26.30%	42'712	<b>31'109</b>	-27.17%	48'637	<b>35'106</b>	-27.82%	54'562	<b>39'104</b>	-28.33%
Rentner alleinstehend	0	100:0	41'746	<b>29'254</b>	-29.92%	47'796	<b>33'251</b>	-30.43%	53'846	<b>37'249</b>	-30.82%	59'896	<b>41'246</b>	-31.14%

**Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri  
Vernehmlassungsadressaten**

Zwei Rechtsgutachten (im Mandatsauftrag)

Einwohnergemeinden

- Altdorf
- Andermatt
- Attinghausen
- Bauen
- Bürglen
- Erstfeld
- Flüelen
- Göschenen
- Gurtnellen
- Hospental
- Isenthal
- Realp
- Schattdorf
- Seedorf
- Seelisberg
- Silenen
- Sisikon
- Spiringen
- Unterschächen
- Wassen

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

verschiedene Kirchgemeinden

CVP des Kantons Uri

Junge CVP Uri

FDP Uri

Grüne Bewegung Uri

SP Uri

SVP des Kantons Uri

Juso Uri

Jungfreisinnige Uri

Bauernverband des Kantons Uri  
Industriellenvereinigung Uri  
Hauseigentümerverband Uri  
Gewerbeverband Uri  
Gewerkschaftsbund Uri  
syna  
Frauenbund Uri  
Urner Anwaltsverband

Agro-Treuhand Uri, Nid- & Obwalden GmbH  
Accotrust GmbH-Treuhand  
Treuhandbüro Stadler & Jauch  
BDO Visura  
Immobilien-Treuhand AG  
Convisa AG Unternehmensberatung  
Christen Treuhand  
Bripol AG  
MB-Treuhand

Urner Kantonalbank  
UBS AG  
Credit Suisse  
Verband der Urner Raiffeisenbanken  
Elektrizitätswerk Altdorf  
Dätwyler AG  
RUAG Components

Korporation Uri  
Korporation Ursern

## **GESETZ**

### **über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 5**      Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Steuer nach den Artikeln 47, 50, 67, 100, 113 und 114 ist die einfache Steuer zu 100 Prozent.

<sup>2</sup> Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Vorschlag in Prozenten der einfachen Steuer fest.

<sup>3</sup> Beschliesst der Landrat eine Änderung des Staatssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet eine obligatorische Volksabstimmung statt.

#### **Artikel 9 Absatz 4**

<sup>4</sup> Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt interkantonal und im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit kantonalen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden 7 Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> RB 3.2211

**Artikel 10**

aufgehoben

**Artikel 22 Absatz 2**

<sup>2</sup> Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen den Einkommenssteuerwert übersteigen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Artikel 22a bleibt vorbehalten.

**Artikel 22a** Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (neu)

<sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 40 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>2</sup> Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

**Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 sowie Absatz 4 (neu)**

<sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien,

Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer); Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 40 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>4</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grundkapital.

#### **Artikel 24a** Indirekte Teilliquidation und Transponierung (neu)

<sup>1</sup> Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 186 ff. nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenernehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer

oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

<sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

#### **Artikel 25 Absatz 4**

<sup>4</sup> Zur Bildung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnsitz und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird der gemäss Absatz 2 festgelegte Mietwert um 20 Prozent, maximal 3 200 Franken, herabgesetzt. Die Herabsetzung entfällt bei einem jährlichen Eigenmietwert unter 6 400 Franken.

#### **Artikel 34 Absatz 1**

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

#### **Artikel 37 Buchstabe a**

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 24, 24a und 25 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen,

#### **Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- d) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe c fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
- 3 300 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
  - 1 700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen

#### **Artikel 42**      Zweitverdienerabzug

<sup>1</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Einkommen aus Erwerbstätigkeit (nach Abzug der Beiträge für die AHV, die IV, die ALV, die Unfallversicherung und gemäss dem BVG), das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, vom 14 500 Franken übersteigenden Teil höchstens 3 500 Franken abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

<sup>2</sup> aufgehoben

#### **Artikel 46 Absatz 1**

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 7 500 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;
- b) zusätzlich zu Buchstabe a 4 300 Franken für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 10 000 Franken übersteigenden Erwerbseinkünfte sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen;
- c) zusätzlich zu Buchstabe a 12 800 Franken für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtigem Wochenaufenthalt, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 10 000 Franken übersteigenden Erwerbseinkünfte sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen;

- d) 3 000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 gewährt wird;
- e) 11 000 Franken für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- f) 14 500 Franken für jede steuerpflichtige Person; gemeinsam besteuerte Ehepaare können den Abzug nur einmal beanspruchen;
- g) die effektiven Fremdbetreuungskosten für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das ein Abzug gemäss Buchstabe a beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn:
  - die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern je einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder ein Elternteil dauernd arbeitsunfähig ist
  - die ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist;
- h) aufgehoben

### **Gliederungstitel vor Artikel 47**

**1. Unterabschnitt:** Staatssteuer:  
aufgehoben

### **Artikel 47**

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Staat 7.20 Prozent des steuerbaren Einkommens;
- b) für die Einwohnergemeinden 7.20 Prozent des steuerbaren Einkommens;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des steuerbaren Einkommens.

### **Gliederungstitel vor Artikel 48**

**2. Unterabschnitt:** Gemeindesteuern:  
aufgehoben

**Artikel 48**  
aufgehoben

**Artikel 49**  
aufgehoben

**Artikel 49a** Kleine Arbeitsentgelte (neu)

<sup>1</sup> Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4.5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern für Staat, Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden abgegolten.

<sup>2</sup> Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

<sup>4</sup> Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

<sup>5</sup> Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 137 Absatz 4 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Artikel 50** Kapitaleistungen aus Vorsorge

<sup>1</sup> Kapitaleistungen nach den Artikeln 21 und 26 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 27 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

<sup>2</sup> Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt

- a) für den Staat 1.9 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung;
- b) für die Einwohnergemeinden 1.9 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchengemeinden 0.5 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung.

<sup>3</sup> Die Sozialabzüge nach Artikel 46 werden nicht gewährt.

## **Artikel 51**

<sup>1</sup> Die kalte Progression wird auf den Abzügen oder Richtwerten gemäss Artikel 25, 39, 42, 46 und 66 alle vier Jahre ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Indexstand zu Beginn der Steuerperiode, verglichen mit dem Indexstand der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand per 1. Januar 2009.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann zwecks Koordination mit den direkten Bundessteuern bei Artikel 39 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.

## **Artikel 57**      Fahrnis und Forderungen

Bewegliches Vermögen und immaterielle Güter, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden nach den für die Einkommenssteuer massgeblichen Regeln bewertet.

## **Artikel 66 Absatz 1**

<sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) für alle Steuerpflichtigen 80 000 Franken;
- b) für verheiratete Personen, die rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, zusätzlich 80 000 Franken;

c) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind 10 000 Franken.

### **Gliederungstitel vor Artikel 67**

1. Abschnitt: **Staatssteuertarif**  
aufgehoben

#### **Artikel 67**

<sup>1</sup> Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt

- a) für den Staat 1.10 Promille des steuerbaren Vermögens;
- b) für die Einwohnergemeinden 1.10 Promille des steuerbaren Vermögens;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0.4 Promille des steuerbaren Vermögens.

<sup>2</sup> aufgehoben

### **Gliederungstitel vor Artikel 68**

2. Abschnitt: **Gemeindesteuertarif**  
aufgehoben

#### **Artikel 68**

aufgehoben

#### **Artikel 70**

<sup>1</sup> Jede aufgrund von Artikel 6 selbstständig besteuerte natürliche Person hat von dem Jahre an, in dem sie das 18. Altersjahr erfüllt, den Einwohnergemeinden jährlich eine Kopfsteuer von einheitlich 70 Franken zu entrichten. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Kopfsteuer.

<sup>2</sup> Die Mitglieder einer der anerkannten Landeskirchen entrichten zusätzlich eine Kopfsteuer von 30 Franken. Der Ertrag fällt den Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden zu.

<sup>3</sup> Von der Kopfsteuer ausgenommen sind minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.

### **Artikel 71 Absatz 3**

<sup>3</sup> Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Artikel 50 bleibt vorbehalten.

### **Artikel 94 Absatz 4**

<sup>4</sup> Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 101 Absatz 5 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

### **Artikel 96 Absatz 1 und 4**

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

<sup>4</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grundkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

## **Gliederungstitel vor Artikel 100**

### 1. Unterabschnitt: **Staatssteuer**

aufgehoben

### **Artikel 100**            Steuertarif

<sup>1</sup> Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Staat 4.7 Prozent des Reingewinns;
- b) für die Einwohnergemeinden 4.7 Prozent des Reingewinns;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des Reingewinns.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Steuerbeträge nach Buchstabe c bestimmt sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

### **Artikel 101 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b**

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a) zu mindestens 10 Prozent am Grundkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hält.

<sup>5</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

### **Gliederungstitel vor Artikel 104**

2. Unterabschnitt: **Gemeindesteuern**  
aufgehoben

**Artikel 104**  
aufgehoben

**Gliederungstitel vor Artikel 105****2. Abschnitt: Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen und Anlagefonds****Artikel 105**

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und Anlagefonds wird gemäss Artikel 100 berechnet.

<sup>2</sup> Gewinne unter 20 000 Franken werden nicht besteuert.

**Artikel 112**

aufgehoben

**Artikel 113 Absatz 2**

aufgehoben

**Artikel 114 Absatz 2**

aufgehoben

**Artikel 118**

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer bei Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und Anlagefonds wird gemäss Artikel 115 berechnet.

<sup>2</sup> Eigenkapital unter 100 000 Franken wird nicht besteuert.

**Artikel 138a** Aufteilung des Gemeindeanteils an der Quellensteuer bei Grossbaustellen (neu)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Gemeindeanteil an der Quellensteuer beim Vorliegen einer Grossbaustelle auf alle betroffenen Gemeinden aufteilen. Die betroffenen Gemeinden unterbreiten dem Regierungsrat einen Vorschlag zur Aufteilung der Quellensteuer.

<sup>2</sup> Eine Grossbaustelle liegt vor, wenn auf einer Baustelle mindestens einhundert an der Quelle besteuerte Personen beschäftigt sind.

<sup>3</sup> Betroffen ist eine Gemeinde, wenn die Grossbaustelle auf dem Gemeindegebiet betrieben wird und erhebliche Immissionen verursacht oder quellensteuerpflichtige Personen in einer organisierten Unterkunft (beispielsweise Barackendorf) auf Gemeindegebiet wohnen.

<sup>4</sup> Der Gemeinde, in der die quellensteuerpflichtigen Personen wohnen, fällt ein Vorausanteil an der Quellensteuer von 20 Prozent zu.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Aufteilung der Quellensteuer bei Grossbaustellen, sofern unter den betroffenen Gemeinden keine Einigung gemäss Absatz 1 zustande kommt.

### **Artikel 253**

aufgehoben

### **Gliederungstitel vor Artikel 254**

6. Titel: **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN DER TEILREVISION PER  
1.1.2009 (neu)**

### **Artikel 254** Steuerfuss (neu)

Der Staatssteuerfuss nach Artikel 5 beträgt für die Steuerperiode 2009 höchstens 100 Prozent.

### **Artikel 255** Anwendung des neuen Rechts (neu)

Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2009 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerperiode 2008 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.

### **Artikel 256** Indirekte Teilliquidation (neu)

Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen von in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträgen.

## Artikel 257 Übergangsbestimmung Finanzausgleich

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden für die Steuerjahre 2009 und 2010 Ausgleichszahlungen, wenn ihre Sollsteuererträge nach Artikel 47, 50, 67 und 100 gegenüber dem Steuerjahr 2008 tiefer ausfallen.

<sup>2</sup> Die Differenz des Sollsteuerbetrages zwischen den Steuerjahren 2009 und 2008 wird voll, diejenige zwischen den Steuerjahren 2010 und 2008 wird zur Hälfte ausgeglichen.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Differenz gelten folgende Steuerfüsse:

Altdorf	108 %	Isenthal	117 %
Andermatt	120 %	Realp	96 %
Attinghausen	105 %	Schattdorf	96 %
Bauen	120 %	Seedorf	98 %
Bürglen	105 %	Seelisberg	110 %
Erstfeld	120 %	Silenen	120 %
Flüelen	110 %	Sisikon	120 %
Göschenen	115 %	Spiringen	115 %
Gurtellen	115 %	Unterschächen	115 %
Hospental	100 %	Wassen	120 %

<sup>4</sup> Der Kanton leistet den anspruchsberechtigten Gemeinden in den Jahren 2009 und 2010 Akontozahlungen. Die definitive Abrechnung erfolgt auf der Basis der rechtskräftigen Veranlagungen per 31. Dezember 2012. Die zuständige Direktion<sup>2</sup> regelt die Einzelheiten.

## II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>2</sup> Finanzdirektion